

DER RICHTSSTAND DES VERBRAUCHERS

Masterarbeit

**zur Erlangung des akademischen Grades
"Master of Advanced Studies (European Law)"**

in Schloß Hofen

vorgelegt von

Dr. Christian Fuchshuber

bei

o.Univ.-Prof. DDDr. Waldemar Hummer

o.Univ.-Prof. Dr. Michael Schweitzer

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Einführung	4
I. Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (EuGVÜ/LGVÜ)	5
1. Historische Entwicklung	7
2. Vorrang eines der beiden Abkommen	9
3. Auslegung	10
a) EuGVÜ	10
b) LGVÜ	10
4. "Europäische Zuständigkeitsordnung" für Verbrauchersachen	12
5. Anwendungsvoraussetzungen	15
a) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	15
b) Auslandsbeziehung	16
c) Sachlicher Anwendungsbereich	17
d) Zeitlicher Anwendungsbereich	18
6. Das Verhältnis EuGVÜ/LGVÜ - Österreichische JN	19
7. Der Begriff "Verbraucher"	23
a) Österreichisches Recht	23
b) "Verbrauchersachen" gemäß EuGVÜ/LGVÜ	24
II. Die privilegierten Rechtsgeschäfte	26
1. Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung	26
2. Drittfinanzierter Kauf beweglicher Sachen	27
3. Sonstige Dienstleistungs- und Lieferverträge	28
4. Streitigkeiten aus Zweigniederlassung, Agentur oder sonstiger Niederlassung	31
5. Ausschluß von Beförderungs- und Versicherungsverträgen	31
III. Zuständigkeit nach Europäischem Zivilverfahrensrecht	33
1. Klage des Verbrauchers	33
2. Klage des Vertragspartners	35
3. Widerklage in Verbrauchersachen	36
IV. Gerichtsstandsvereinbarungen	36
1. Vereinbarung nach Entstehen der Streitigkeit	38
2. Vereinbarung zu Gunsten des Verbrauchers	38
3. Zuständigkeit der Gerichte des gemeinsamen Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates	39
V.1. Heilung der Unzuständigkeit	40
2. Konsequenzen der Verletzung der Art. 13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ	40
VI. Drei von mir geführte Verfahren	42
Nachwort.....	50
Anhang	52

VORWORT

Als Rechtsanwalt in Innsbruck hatte ich anlässlich einer von der Gegenseite am 15.10.1996 beim Landesgericht Innsbruck eingebrachten Klage gegen einen in München wohnhaften Verbraucher erstmalig beruflich Kontakt mit EuGVÜ/LGVÜ.

Den Mangel der Zuständigkeit habe ich in diesem Verfahren ebenso erfolgreich geltend gemacht, wie auch in einem späteren Verfahren vor dem Bezirksgericht für ZRS Graz. Zwischenzeitlich hat sich der Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 2.3.2000 meiner Rechtsmeinung vollinhaltlich angeschlossen.

Aufgrund dieser beiden Verfahren war nicht nur das berufliche, sondern auch das persönliche Interesse für die Abkommen von Brüssel bzw. Lugano geweckt. Innerhalb des EuGVÜ/LGVÜ gerade über Verbrauchersachen zu schreiben, hat sich aus meiner Klientenstruktur angeboten, denn ich betreue hauptsächlich Unternehmer. Üblicherweise wird der Unternehmer ja geradezu klassischerweise als "übermächtig" betrachtet, weshalb in besonderer Weise auf die Einhaltung der Vorschriften geachtet werden muß, um nicht z.B. eine mit Nichtigkeit bedrohte Entscheidung eines Gerichtes bzw. eine zwar rechtskräftige, mangels Anerkennung aber de facto nicht vollstreckbare Entscheidung zu erhalten.

Daher sind gerade die Verbraucherschutzbestimmungen von eminenter Wichtigkeit und auch die gemäß Jenard-Bericht dahinterstehenden sozialpolitischen Erwägungen. Der typischerweise schwächere Vertragspartner, also der Verbraucher, welcher zumeist auch rechtlich weniger erfahren ist als der Unternehmer, soll geschützt werden, indem dem Verbraucher angemessene Gerichtsstände zur Verfügung gestellt und Gerichtsstandsvereinbarungen beschränkt werden.

Innsbruck, im Juli 2000

Einführung

Gegenständliche Arbeit beschäftigt sich mit einem Teilbereich des begleitenden Gemeinschaftsrechtes, welcher in Art. 293 (ex-Art. 220) EGV verankert ist¹⁾, wonach sich die Mitgliedstaaten u.a. verpflichteten, "die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche" sicherzustellen. Art.293 EGV ist zwar Rechtsgrundlage für multilaterale völkerrechtliche Verträge unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten, gewährt aber nicht dem Einzelnen aus sich heraus bereits Rechte, auf die er sich vor dem nationalen Gericht berufen könnte.²⁾ Der Anwendungsbereich des Art. 293 EGV überschneidet sich teilweise auch mit dem des Art. 29 (ex-Art. K.1) EUV, hat diesem gegenüber aber Vorrang.³⁾

Mit dem Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997 wurde die "justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen" aus der 3. Säule des Unionsvertrags herausgenommen und in den EGV - also die 1. Säule - aufgenommen. Die Maßnahmen werden näher definiert in Art. 65 (ex-Art. 73 m) EGV, welche für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Daneben ist Art. 293 (ex-Art 220) EGV bestehen geblieben, welcher nach wie vor Bedeutung hat, da das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark nicht an der Verabschiedung der in Art. 65 EGV vorgeschlagenen Maßnahmen durch den Rat teilnahmen.

Gestützt auf Art. K.3 Abs. 2 lit.c) des Vertrages von Maastricht, wonach der Kommission ein Co-Initiativrecht neben den Mitgliedstaaten eingeräumt wird, hat die Kommission am 26.11.1997 eine Mitteilung zur effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union unterbreitet, wonach ein Abkommen

¹ Vgl. *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rz 19.

² *Lenz*, EG-Vertrag Kommentar 2. Aufl. Art. 293, Rz 1 ff.

³ *Lenz*, a.a.O., Rz 5.

vorgeschlagen wird, welches im Bereich Anerkennung und Vollstreckung für weitere Vereinfachung sorgen soll.⁴⁾

In diesem Zusammenhang ist für gegenständliche Arbeit wesentlich das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (kurz: EuGVÜ)⁵⁾ zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Allerdings sieht das EuGVÜ den Beitritt von Drittstaaten nicht vor. Um den (damaligen) EFTA-Staaten dennoch eine Teilnahme an dem durch das EuGVÜ geschaffenen System zu ermöglichen, wurde das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Lugano am 16.9.1988 abgeschlossen (kurz: LGVÜ)⁶⁾.

In Anlehnung an die Grundfreiheiten könnte man zusammenfassen, daß durch die beiden Übereinkommen die "Freizügigkeit von Gerichtsurteilen" gewährleistet werden soll. Geregelt wird⁷⁾ die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen, indem für die Vertragsstaaten bezüglich Zuständigkeit und Anerkennung ein Kern eines europäischen Zivilverfahrensrechtes geschaffen wird. Um die Anwendung und Umsetzung garantieren zu können, haben EuGVÜ/LGVÜ Vorrang vor nationalen Vorschriften. Darüberhinaus stellen diese zwingendes Recht dar, welches also nicht durch Parteiendisposition abbedungen werden kann.⁸⁾

I. Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (EuGVÜ/LGVÜ)

Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung sind conventions

⁴ ABI EG 1998, C 33, 20; siehe auch AnwBl 1998, 472.

⁵ Derzeit geltende Fassung in: BGBl III 1998/201, ABI EG 1998 C 27, 1 ff.

⁶ BGBl 1996/448, ABI EG 1988 L 319, 9 ff.

⁷ Vgl. die Präambel zu EuGVÜ/LGVÜ.

⁸ Auch in Österreich gefestigte Rechtsprechung; umfassend hierzu: *Kohlegger, ÖJZ* 1999, 41 m.w.N.

doubles, denn sie regeln nicht nur umfassend die Zuständigkeit für den grenzüberschreitenden Zivilrechtsverkehr in Europa, sondern gleichzeitig auch die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln.

Beide Übereinkommen sind im wesentlichen in 4 Teile aufgliedert: nämlich Titel I ("Anwendungsbereich": im wesentlichen Zivil- und Handelssachen), Titel II ("Zuständigkeit": Allgemeine Vorschriften samt besonderen Zuständigkeiten) und Titel III ("Anerkennung und Vollstreckung") sowie den Titeln VI - VIII (öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche, Allgemeine Vorschriften, Übergangsvorschriften, Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Schlußvorschriften).

Gemäß Art. 2 EuGVÜ/LGVÜ gilt der Grundsatz der Wohnsitzzuständigkeit⁹⁾. Sodann werden in Art.5 ff besondere Gerichtsstände normiert, wobei in der Folge spezielle Rechtsbereiche (insbesondere Versicherungs- und Verbrauchersachen) gesondert geregelt werden. Des weiteren folgen Detailprobleme, wie ausschließliche Zuständigkeit, Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung, etc.

Wie auch schon im Österreichischen KSchG wird der Verbraucher als typischerweise schwächerer Vertragsteil insofern geschützt, als die Art. 13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ entsprechende Gerichtsstände für Verbrauchersachen vorsehen. Daß dies aus "sozialpolitischen Erwägungen" erfolgt, ist einerseits aus dem Bericht zum EuGVÜ von Jenard¹⁰⁾ und auch in der RV des LGVÜ¹¹⁾ deutlich ersichtlich.

Im II. Titel 4. Abschnitt sind die Verbrauchergeschäfte geregelt. Dadurch soll Mißbräuchen vorgebeugt werden, wobei die in den Übereinkommen gewählte Regelung eine Zwischenstellung zwischen gewöhnlichen Zuständigkeitsregeln und

⁹ Bezüglich der Bestimmung des Wohnsitzes einer natürlichen Person vgl. Art. 52 EuGVÜ/LGVÜ ; bezüglich der Bestimmung des Sitzes von Gesellschaften und juristischen Personen vgl. Art. 53 EuGVÜ/LGVÜ.

¹⁰ ABI EG Nr C 59 vom 5.3.1979, 29.

¹¹ 34 BlgNr 20. GP 51 ff, 83.

reinen Ausschließlichkeitsregeln darstellt. Dazu wird im Jenard-Bericht¹²⁾ ausgeführt:

1. Für die in den Abschnitten 3 und 4 geregelten Sachgebiete ist nicht nur ein Gericht zuständig. Eine wenn auch begrenzte Wahl zwischen den Gerichten verschiedener Vertragsstaaten steht dem Kläger zu, wenn er zu dem geschützten Personenkreis gehört.
2. Die Parteien können in bestimmten Fällen Vereinbarungen treffen, die von den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 abweichen.
3. Die Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 gelten nur, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat.

Für die Vorschriften der Abschnitte 3¹³⁾ und 4 gilt, daß ihre Nichtbeachtung einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung bildet.¹⁴⁾

Neben dem Schutz des Verbrauchers gilt als weiteres Ziel die einheitliche Anwendung der Zuständigkeitsregeln, wodurch Rechtssicherheit durch grenzüberschreitend einheitliche Anwendung in den Vertragsstaaten gesichert werden soll.

1. Historische Entwicklung

Das EuGVÜ sah eine Beitrittsmöglichkeit nur für Mitgliedsstaaten der EU vor, sodaß die damaligen EFTA-Staaten ein Parallelabkommen erarbeiteten, nämlich das LGVÜ als "Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die

¹² ABl. 1979 Nr. C 59, 29 f.

¹³ Regelt die Zuständigkeit für Versicherungssachen, wobei hier nicht nur Verbraucher, sondern auch Unternehmer geschützt werden. Die Regelungen sind - soweit für die vorliegende Arbeit relevant - im wesentlichen inhaltsgleich mit jenen des 4. Abschnittes.

¹⁴ Vgl. Art. 28 und 34 EuGVÜ/LGVÜ.

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen".

Das EuGVÜ wurde am 27.9.1968 in Brüssel von den 6 ursprünglichen Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet und trat am 1.2.1973 in Kraft. In Österreich trat das EuGVÜ gemäß BGBl III 1998/167 am 1.12.1998 in Kraft, nachdem am 29.11.1996 in Brüssel mit Unterzeichnung des 4. Beitrittsübereinkommens zum EuGVÜ - weitere Vertragsstaaten waren im 1., 2. und 3. Beitrittsübereinkommen hinzugetreten - gemeinsam mit Finnland und Schweden auch Österreich beigetreten ist und die österreichische Ratifizierungsurkunde am 17.9.1998 hinterlegt worden war.

Das "Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (kurz: LGVÜ) wurde erst am 16.9.1988 in Lugano zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der EU und den Mitgliedstaaten der EFTA verabschiedet und trat in Österreich gemäß BGBl 1996/448 bereits am 1.9.1996 in Kraft. Im Gegensatz zum EuGVÜ können gemäß Art. 60 lit.c) LGVÜ auch dritte Staaten (so insbesondere auch die ehemaligen Ostblockstaaten - zum Beitritt eingeladen werden.¹⁵⁾

Beide Übereinkommen sind inhaltlich weitgehend ident, die hier wesentlichen Artikel 13 - 15 stimmen sogar wortwörtlich überein.¹⁶⁾

EuGVÜ und LGVÜ sind zwingendes Recht, das also nicht durch Parteiendisposition abbedungen werden kann und sogar von Amts wegen wahrzunehmen ist.¹⁷⁾

¹⁵ Mayr, Das europäische Zivilprozeßrecht und Österreich, ÖJZ 1997, S 850 m.w.N.

¹⁶ Die wesentlichen Abweichungen bestehen in Art.5 Z 1 EuGVÜ/LGVÜ (Klagen aus Individualarbeitsverträgen), Art. 15 Abs 5 EuGVÜ/LGVÜ (Gerichtsstandsvereinbarungen bei Arbeitsverträgen) und Art. 28 (Anerkennungsverweigerungsgründe).

¹⁷ Vgl. Czernich/Tiefenthaler, Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel, Vor Art. 1, Rz 20 m.V.a. Geimer in Zöller, ZPO Art. 2 Rz 3; Jenard-Bericht ABl. 1979 Nr C 59, 89.

Der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Übereinkommen besteht jedoch darin, daß nach den Regeln des LGVÜ keine Vorlage an den EuGH möglich ist, sondern gemäß LGVÜ nur ein Konsultationsverfahren zur Verfügung steht.¹⁸⁾

2. Vorrang eines der beiden Abkommen

Da beide Übereinkommen, wie bereits angeführt, im wesentlichen inhaltsgleich sind und auch viele Staaten - so auch Österreich - beiden Übereinkommen beigetreten sind, stellt sich die Frage, welches Übereinkommen Vorrang genießt. - Auskunft hierüber gibt Art. 54 b LGVÜ.

Gemäß Art. 54 b Abs. 1 LGVÜ haben Staaten, welche Mitglied beider Abkommen sind, grundsätzlich das EuGVÜ anzuwenden.

Gemäß Art. 54 b Abs. 2 LGVÜ ist dieses Abkommen anzuwenden, wenn ein relevanter Bezug über den engeren Kreis der EU-Staaten hinausführt und auf einen LGVÜ-Vertragsstaat weist, wobei hier drei Konstellationen denkbar sind:¹⁹⁾

- a) Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem LGVÜ und nicht nach EuGVÜ, falls der Beklagte den Wohnsitz in einem LGVÜ-Staat hat oder sofern die Gerichte eines LGVÜ-Staates auf Grund der Art. 16 oder 17 zuständig sind.
- b) Die Bestimmungen über Streitanhängigkeit²⁰⁾ und den Sachzusammenhang²¹⁾ richten sich nach dem LGVÜ, wenn die eine Klage in einem EuGVÜ-Staat, die andere Klage in einem LGVÜ-Staat anhängig ist.
- c) Die Anerkennung und Vollstreckung richtet sich dann nicht nach EuGVÜ, sondern nach LGVÜ, wenn entweder der Ursprungsstaat oder der Vollstreckungsstaat Mitglied des LGVÜ ist.

¹⁸ S. Protokoll Nr.2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens; s. auch *Kropholler*, Einl Rz 59 ff.

¹⁹ *Kropholler*, Einl Rz 57.

²⁰ Art. 21 EuGVÜ/LGVÜ.

²¹ Art. 22 EuGVÜ/LGVÜ.

Für Österreich ist also im wesentlichen das EuGVÜ anzuwenden.

3. Auslegung

a) EuGVÜ

Im Gegensatz zum LGVÜ stellt das EuGVÜ begleitendes Gemeinschaftsrecht dar und ist daher die Auslegung²²⁾ Sache des EuGH. Dieser wird tätig im Wege der Organleihe. Das Verfahren ist in Anlehnung an das Vorabentscheidungsverfahren nach Art.234 (ex-Art. 177) EGV ausgestaltet, wobei allerdings oberste Gericht vorlegen müssen, Rechtsmittelgerichte vorlegen können, andere Gerichte gar nicht vorlegen dürfen.

Weiters wurde die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung auf Antrag eines Vertragsstaates geschaffen.²³⁾ Die Anrufung des EuGH auf diesem Wege ist allerdings eher theoretischer Natur, denn sie hat bisher keinerlei Bedeutung erlangt.

Da das EuGVÜ gleichzeitig ein Mittel zur Herstellung der politischen Union darstellt, ist es (noch) integrationsfreundlicher auszulegen als das LGVÜ.²⁴⁾ Die meisten Begriffe werden vom EuGH vertragsautonom ausgelegt, was eine möglichst einheitliche Anwendung des EuGVÜ sicherstellt. Die Entscheidung des EuGH ist für das Anlaßverfahren bindend.

b) LGVÜ

Im Gegensatz dazu wurde gemäß LGVÜ keine Auslegungskompetenz an den EuGH erteilt. Soweit die Vertragsstaaten des LGVÜ nämlich nicht Mitglied der EU sind, wäre es für diese nämlich nicht annehmbar, den EuGH im Wege der Organleihe

²² Vgl. Luxemburger Auslegungsprotokoll vom 3.6.1971, ABI EG 204/75, 28 ff, derzeit aktuelle Fassung in: BGBl III 1998/209 = ABI EG 1997 C 15.

²³ Vgl. Art. 4 Luxemburger Auslegungsprotokoll.

²⁴ Czernich/Tiefenthaler, Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel, Vor Art.1, Rz 24.

über die Auslegung des Übereinkommens entscheiden zu lassen.²⁵⁾

Auch die EU-Mitgliedstaaten können Auslegungsfragen zum LGVÜ nicht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens oder auf Antrag eines Vertragsstaats an den EuGH übermitteln.²⁶⁾

Allerdings haben sich die EFTA-Staaten im 2. Protokoll zum LGVÜ²⁷⁾ vom 25.11.1988 gemäß Art. 1 verpflichtet²⁸⁾, maßgebliche ausländische Entscheidungen - und sohin auch die Rechtsprechung des EuGH sowie der Höchstgerichte der Vertragsstaaten des EuGVÜ - in bezug auf das LGVÜ zu respektieren, indem bei der Auslegung des Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung getragen wird, die in den maßgeblichen Entscheidungen aus den anderen Vertragsstaaten entwickelt wurden. Dies beinhaltet die Pflicht, sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten von Amts wegen zu berücksichtigen.²⁹⁾

Verbindlich sind jedenfalls solche Entscheidungen des EuGH zum EuGVÜ, welche vor Unterzeichnung des EuGVÜ am 16.9.1988 ergangen sind, da die Unterzeichnung in Kenntnis dieser Judikatur und im Bewußtsein seiner Parallelität zum EuGVÜ erfolgte.³⁰⁾ Die Bestimmung des EuGVÜ, die inhaltlich in das LGVÜ übernommen werden, sind im Lichte der einschlägigen Urteile zu verstehen, die der Gerichtshof bis zur Auflegung des LGVÜ zur Unterzeichnung erlassen hat.³¹⁾

Diese authentische Interpretation gilt allerdings nicht für Urteile, welche später ergangen sind und für die Rechtsprechung nationaler Gerichte zum EuGVÜ. Allerdings sind die Vertragsstaaten gehalten, im Sinne einer einheitlichen Auslegung dieser Interpretation zu folgen.

²⁵⁾ Vgl. *Kropholler*, Einl Rz 60.

²⁶⁾ *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht⁶, Einl Rz 60.

²⁷⁾ ABI EG 1988 L 319, 31 ff.

²⁸⁾ *Kohlegger*, ÖJZ 199, 41, 51.

²⁹⁾ *Kropholler*, Einl Rz 62.

³⁰⁾ Vgl. Präambel des 2. LGVÜ-Protokolls; *Kropholler* Einl Rz 63; *Czernich/Tiefenthaler* Vor Art.1 Rz 21.

³¹⁾ Bericht Jenard/Möller Nr. 112.

Dies hat insbesondere für jene Staaten Bedeutung, für welche sowohl das LGVÜ als auch das EuGVÜ gilt.³²⁾ Gemäß Art. 2 des Protokolls Nr.2 wurde als unterstützende organisatorische Maßnahme ein Informationsaustausch über die in Anwendung des LGVÜ und des EuGVÜ ergangenen maßgeblichen Entscheidungen eingerichtet. Zentralstelle ist die Kanzlei des EuGH. Darüberhinaus wurden gemäß Art. 3 des Protokolls Nr.2 ein ständiger Ausschuß aus Vertretern der Vertragsstaaten eingesetzt, welcher auf Antrag einer Vertragspartei zu einem Meinungsaustausch zusammentritt.

Als weitere Hilfestellung betreffend die Auslegung des LGVÜ dient der Bericht von *Jenard/Möller*³³⁾, welchem quasi die Funktion eines Kommentars zum LGVÜ zuerkannt wird.

4. "Europäische Zuständigkeitsordnung" für Verbrauchersachen

Wie bereits dargelegt, haben Staaten, welche nicht Mitglied des EuGVÜ, wohl aber des LGVÜ sind, das LGVÜ anzuwenden; bei Zugehörigkeit zu beiden Abkommen, hat grundsätzlich das EuGVÜ Vorrang.³⁴⁾

Bezüglich anderer bilateraler Abkommen wird in Art. 55 EuGVÜ/LGVÜ³⁵⁾ festgelegt, daß einige bilaterale Verträge von EuGVÜ/LGVÜ derogiert werden. Dies gilt selbstverständlich nur in solchen Materien, für welche EuGVÜ/LGVÜ gilt, sodaß diese Verträge im übrigen in Kraft bleiben.

Dieser Grundsatz des Vorrangs von EuGVÜ/LGVÜ ist jedoch durchbrochen durch Art. 57 EuGVÜ/LGVÜ³⁶⁾, welche auf multilaterale Spezialabkommen verweist, die dem EuGVÜ/LGVÜ selbst dann vorgehen, wenn nicht alle betroffenen Vertragsstaaten dem Spezialübereinkommen angehören. Dies hat zur

³² Vgl. auch *Kropholler* Einl Rz 64.

³³ Bericht von *P. Jenard* und *G. Möller* über das LGVÜ, ABI 1990 Nr C 189, 57 ff.

³⁴ Vgl. Art. 54 b LGVÜ.

³⁵ Beachte, daß dieser in den beiden Übereinkommen unterschiedlich textiert ist.

³⁶ Beachte auch hier die unterschiedliche Textierung in beiden Abkommen.

Konsequenz, daß EuGVÜ/LGVÜ in Teilbereichen nicht gilt, dies betreffend die Zuständigkeit; Anerkennung und Vollstreckung unterliegen allerdings den Regeln des EuGVÜ/LGVÜ.³⁷⁾ Betroffen sind hier insbesondere Spezialabkommen bezüglich der Materien internationaler Transport sowie Unterhalt.

Der Vorrang sekundären Gemeinschaftsrecht bzw. harmonisierten nationalen Rechts, das in Ausführung sekundären Gemeinschaftsrecht erlassen wurde, gegenüber dem EuGVÜ ist in Art. 57 Abs. 3 EuGVÜ ausdrücklich festgehalten.

Sowohl EuGVÜ als auch LGVÜ sind im Rahmen ihres Anwendungsbereiches unmittelbar anwendbar, da beide Übereinkommen in Form von Staatsverträgen geschlossen wurden und self-executing sind. Für Österreich ergibt sich dieser gesetzesändernde bzw. gesetzesergänzende Charakter aus Art.50 Abs. 1 B-VG ohne spezielle Transformation in das österreichische Recht.

Dadurch werden im Bereich der Übereinkommen andere Rechtsnormen über die Direktzuständigkeit eines Vertragsstaates ausgeschlossen. Im II. Titel der Abkommen wird im Detail geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Vertragsstaat berechtigt und verpflichtet ist, internationale Sachverhalte zu beurteilen.

Demnach ist die internationale Zuständigkeit eines Vertragsstaates - im wesentlichen - gegeben:

- ? wenn die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes erfüllt sind³⁸⁾,
- ? eine entsprechend qualifizierte Versicherungssache³⁹⁾ oder Verbrauchersache⁴⁰⁾,
- ? eine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung⁴¹⁾ oder die
- ? rügelose Einlassung der beklagten Partei⁴²⁾ vorliegt.

³⁷⁾ Ausnahme jedoch gemäß Art. 57 Abs. 4 LGVÜ.

³⁸⁾ Vgl. Art. 5 - 6a.

³⁹⁾ Vgl. Art. 7 - 12.

⁴⁰⁾ Vgl. Art. 13 - 15.

⁴¹⁾ Vgl. Art. 17 und für gegenständliche Arbeit auch relevant Art.15.

In den Übereinkommen nicht einmal ansatzweise erwähnt, ist die aus dem IPRG bekannte "sonstige ausreichende inländische Nahebeziehung" von Partei oder Streitgegenstand, sodaß dieses Abgrenzungskriterium nicht herangezogen werden kann⁴³⁾.

Die internationale und gegebenenfalls auch örtliche Zuständigkeit ist daher von österreichischen Gerichten nunmehr anhand von EuGVÜ/LGVÜ zu überprüfen.

Dadurch ist dem Begriff "inländische Gerichtsbarkeit" seit Inkrafttreten der Abkommen in der JN ein anderer Inhalt beizumessen. In Zukunft ist zwischen "Gerichtsgewalt österr. Gerichte" (oder "inländischer Gerichtsbarkeit im völkerrechtlichen Sinn" insb. wegen Immunität) und "internationaler Zuständigkeit österr. Gerichte" als sachliche Abgrenzung des österr. Jurisdiktionsbereiches zu unterscheiden.⁴⁴⁾ Wesentliche Bedeutung hat die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte aufgrund des europäischen einheitlichen Zivilverfahrensrechts gegenständlicher Übereinkommen.

Eine eigene abschließende Zuständigkeitsordnung enthält der 4. Abschnitt, nämlich Art.13 - 15 für Verbrauchersachen. Erfasst sind sowohl Aktiv- als auch Passivprozesse des Verbrauchers. Diese Regeln sind zwingend und unmittelbar im nationalen Zivilverfahrensrecht anzuwenden. Art.13 - 15 verdrängen auch die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ/LGVÜ⁴⁵⁾. Ein Verbraucher kann daher seinen Vertragspartner beispielsweise nicht am Erfüllungsort⁴⁶⁾ oder am Gerichtsstand des schädigenden Ereignisses⁴⁷⁾ klagen. Modifiziert werden die Bestimmungen über die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art.18 EuGVÜ/LGVÜ durch Art. 15

⁴²⁾ Vgl. Art. 18.

⁴³⁾ *Schoibl*, JBI 1998, S 703.

⁴⁴⁾ *Schoibl*, JBI 1998, S 704.

⁴⁵⁾ Mit Ausnahme Art.5 Z 5 EuGVÜ/LGVÜ für den Gerichtsstand der Niederlassung, welcher ausdrücklich zugelassen wurde; näheres siehe unten.

⁴⁶⁾ Art.5 Z 1 EuGVÜ/LGVÜ.

⁴⁷⁾ Art.5 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ.

EuGVÜ/LGVÜ. Der Fall der rügelosen Einlassung des Beklagten gemäß Art.18 EuGVÜ/LGVÜ - womit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit geheilt wird, kommt weiterhin zur Anwendung⁴⁸⁾.

Als innerstaatliche Konsequenz wurde § 14 Abs.2 KSchG iVm § 104 Abs.3 und § 42 JN durch die erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997⁴⁹⁾ novelliert.

5. Anwendungsvoraussetzungen

a) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich:

Gemäß Art.2 Abs. 1 EuGVÜ/LGVÜ gelangen die Zuständigkeitsbestimmungen der Art. 2 - 24 EuGVÜ/LGVÜ jedenfalls dann zur Anwendung, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz⁵⁰⁾ oder Sitz⁵¹⁾ im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat. Sollten diese Voraussetzungen später wegfallen, so enthalten die Übereinkommen keine entsprechende Regelung. Allerdings sollten hier die Bestimmung des § 29 JN über die perpetuatio fori zur Anwendung kommen.⁵²⁾ Damit ist klargestellt, daß der Zeitpunkt der Klagserhebung wesentlich ist.

Dies stellt insofern für Österreich eine ungewohnte Rechtslage dar, als § 14 KSchG nicht nur den Wohnsitz als zuständigkeitsbegründend erachtet, sondern auch den gewöhnlichen Aufenthalt und den Ort der Beschäftigung.⁵³⁾

Die Staatsangehörigkeit hingegen ist gemäß Art. 2 Abs. 2 EuGVÜ/LGVÜ⁵⁴⁾ irrelevant.

Verbrauchersachen unterfallen grundsätzlich den Art. 13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ. Soweit dies aber nicht der Fall ist, sind

⁴⁸⁾ Czernich/Tiefenthaler Art. 18 Rz 11.

⁴⁹⁾ BGBl I 1997/140.

⁵⁰⁾ Vgl. Art. 52 EuGVÜ.

⁵¹⁾ Vgl. Art. 53 EuGVÜ.

⁵²⁾ Vgl. auch Czernich/Tiefenthaler, vor Art. 1 Rz 36.

⁵³⁾ Vgl. auch EVÜ.

⁵⁴⁾ Vgl. hierzu auch Art.4 EuGVÜ.

für Verbrauchersachen iSd § 1 KSchG die Art. 2 ff und 17 EuGVÜ anzuwenden. Art. 2 EuGVÜ/LGVÜ gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Zuständigkeit auf Art. 13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ gestützt wird, sodaß also auf den Wohnsitz oder Sitz des Beklagten abgestellt wird.

Ein Vorbehalt besteht gemäß Art. 13 Abs. 2 EuGVÜ/LGVÜ, wenn zwar kein Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gegeben ist, wohl aber eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung und es sich um eine Streitigkeit aus deren Betrieb handelt. Einen weiteren diesbezüglichen Vorbehalt enthält Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ/LGVÜ bezüglich Art. 15 Z 5.

Hat der Vertragspartner des Verbrauchers Wohnsitz bzw. Sitz in einem Nicht-Vertragsstaat⁵⁵⁾ wohl aber eine Niederlassung in einem Vertragsstaat der Übereinkommen, so wird ein weiterer Gerichtsstand am Ort dieser Niederlassung angeboten.⁵⁶⁾ Damit wird das Prinzip der Anknüpfung an Wohnsitz bzw. Sitz um einen zusätzlichen Gerichtsstand erweitert⁵⁷⁾ und ist dadurch der gesamte 4. Abschnitt EuGVÜ/LGVÜ - also die Zuständigkeit für Verbrauchersachen - anzuwenden. Die Frage, wann von einer Niederlassung iSd Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ gesprochen werden kann, ist in Zweifelsfällen nach dem Empfängerhorizont des angesprochenen Kundenkreises zu entscheiden.⁵⁸⁾ Damit verbunden ist auch der erleichterte Zugang zu Anerkennung und Vollstreckung des Titels in den Vertragsstaaten.

b) Auslandsbeziehung

Weiters sind die Übereinkommen nur dann anzuwenden, wenn eine entsprechende Auslandsbeziehung besteht. Diese ergibt sich zumeist durch Wohnsitz bzw. Sitz der Streitteile in verschiedenen Vertragsstaaten, wobei die Staatsbürgerschaft - wie oben bereits dargelegt - nicht entscheidend ist. Das

⁵⁵ Und wären daher die beiden Übereinkommen nicht anzuwenden.

⁵⁶ Vgl. hierzu auch Art. 8 Abs. 2 EuGVÜ/LGVÜ für Versicherungssachen.

⁵⁷ Vgl. hierzu § 99 Abs. 3 JN.

⁵⁸ *Schoibl*, JBl 1998, 768 und Fn 108 m.w.N.

Erfordernis einer hinreichenden Auslandsbeziehung ist zwar im Wortlaut der Übereinkommen nicht festgelegt, nach überwiegender Auffassung⁵⁹⁾ ist die Auslandsbeziehung wesentliches Erfordernis.

Die gegenteilige Meinung wird argumentiert aus Art. 2 EuGVÜ/LGVÜ, der nur auf den Wohnsitz der beklagten Partei in einem Vertragsstaat abstellt und sohin auch auf Binnenfälle das EuGVÜ/LGVÜ anwendbar wäre. Dagegen spricht jedoch die Formulierung in der Präambel der Übereinkommen, wonach die "internationale Zuständigkeit" der Gerichte festgelegt werden soll. Allerdings führen beide Auffassungen zum selben Ergebnis, denn auch Art. 2 EuGVÜ/LGVÜ verweist in einem solchen Fall auf das nationale Zuständigkeitsrecht.⁶⁰⁾

Diese Ansicht wird auch in den Erläuterungen zur österreichischen Regierungsvorlage zum LGVÜ vertreten.

M.E. ist zumindest für den Bereich des EuGVÜ die Beantwortung der Frage, ob das EuGVÜ auch bei reinen Binnensachverhalten anzuwenden ist, eine Frage des Standes der Integration und auch eng verbunden mit der Frage, ob eine Inländerdiskriminierung zulässig ist oder nicht.

c) Sachlicher Anwendungsbereich:

Gemäß Art. 1 sind die Übereinkommen in Zivil- und Handels-sachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit oder die Art des Verfahrens - streitig oder außerstreitig - ankommt. Weiters werden in Art. 1 EuGVÜ/LGVÜ einige Materien explizit ausgenommen, wobei für gegenständliche Arbeit - theoretisch, denn die Zahl dieser Fälle wird

⁵⁹⁾ Vgl. *Czernich/Tiefenthaler*, Art.1 Rz 1; dagegen allerdings *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht⁶ Vor Art 2, Rz 6 ff; dafür jedoch 5 Ob 12/99x OGH vom 9.2.1999 und jüngst Entscheidung 9 Ob 22/00a des OGH v. 2.3.2000.

⁶⁰⁾ Vgl. *Mayr*, ÖJZ 1997, 855 f.

äußerst gering sein - Vergleich- und Schiedsgerichtsbarkeit von Belang sein könnten.

Der Begriff "Zivil- und Handelssachen" ist nicht weiter definiert, wird allerdings vom EuGH in mittlerweile ständiger Rechtsprechung konventionsautonom ausgelegt.⁶¹⁾ Gemäß Jenard-Bericht⁶²⁾ ist ausschließlich die Rechtsnatur des Streitgegenstandes maßgeblich, nicht jedoch die Art der Gerichtsbarkeit.

Bezogen auf Verbrauchersachen ergibt sich die Konsequenz, daß bei einer Rechtssache, die keine "Zivilsache" iSd Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ darstellt, der 4. Abschnitt über die Zuständigkeit von Verbrauchersachen nicht zur Anwendung gelangt, auch wenn der ordentliche Rechtsweg vor einem österreichischen Gericht zulässig wäre. Ist der Verbraucher Kläger, so könnte er nicht vor dem Gericht seines Wohnsitzstaates Klage erheben, als Beklagter müßte er mit einem Verfahren außerhalb seines Wohnsitzstaates rechnen.

Darüberhinaus werden für den Bereich der Verbrauchergeschäfte weitere sachliche Voraussetzungen gefordert, so insbesondere daß "ein Vertrag" eines "Verbrauchers" vorliegt, wobei nur besondere Arten von Rechtsgeschäften privilegiert sind, wobei diese - dies wird allerdings nur für einen Teil der Verträge verlangt - unter bestimmten Voraussetzungen zustandegekommen sein müssen.

d) Zeitlicher Anwendungsbereich:

Gemäß Art. 54 Abs. 1 EuGVÜ/LGVÜ sind die Übereinkommen nur auf solche Klagen anzuwenden, die erhoben oder aufgenommen worden sind, nachdem die Übereinkommen in Kraft getreten sind.⁶³⁾ Wann eine Klage erhoben wurde, ist nach autonomem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates auszulegen, in welchem

⁶¹⁾ Vgl. z.B. EuGH Rs C-269/95, Slg 1997, I-3794 Rz 12, *Benincasa/Dentalkit*.

⁶²⁾ *Jenard*, Bericht 9 ff.

⁶³⁾ Vgl. hiezu bei *Mayr*, Ab wann ist das Luganer Übereinkommen anzuwenden? WBI 1996, 381.

sich das Gericht befindet.⁶⁴⁾ In Österreich ist also der Zeitpunkt heranzuziehen, in dem die Klage bei Gericht überreicht wurde.⁶⁵⁾

Für Österreich bedeutet dies, daß bezüglich LGVÜ die Gerichtsanhängigkeit nach dem 31.8.1996 und bezüglich EuGVÜ die Gerichtsanhängigkeit nach dem 30.11.1998 gegeben sein muß. Aufgrund der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit verliert diese Bestimmung naturgemäß immer mehr an Bedeutung.

6. Das Verhältnis EuGVÜ/LGVÜ - Österreichische JN

EuGVÜ/LGVÜ sind self-executing-Staatsverträge und als solche unmittelbar anzuwenden, die JN ist nachrangig.⁶⁶⁾ Darüberhinaus ergibt sich der Vorrang bezüglich früherem nationalem Recht aus der lex-posterior-Regel, bezüglich späterem nationalem Recht aus der lex-specialis-Regel.⁶⁷⁾

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit⁶⁸⁾ richtet sich - sofern nicht die örtliche, in Sonderfällen auch die sachliche Zuständigkeit sich bereits aus EuGVÜ/LGVÜ ergibt - nach nationalem Recht, in Österreich also nach der JN.

Wenn das EuGVÜ/LGVÜ die österreichischen Gerichte für zuständig erklärt, ohne daß eine örtliche Zuständigkeit gegeben ist (Beispiel beim forum actoris des Konsumenten gemäß Art. 14), ist in Österreich die Ordinationsbefugnis des OGH gemäß § 28 JN heranzuziehen. Gemäß Art. 28 JN hat der OGH ein örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes im Sinne der JN oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die internationale Zuständigkeit, also die inländische Ge-

⁶⁴ Vgl. Kohlegger, ÖJZ 1999, 41, 46.

⁶⁵ Vgl. § 232 Abs. 1 ZPO.

⁶⁶ AnwBl 1997, 219; Czernich/Tiefenthaler JBl 1998, 746 ff.

⁶⁷ Kohlegger, ÖJZ 1999, 42 und Fn 14 m.w.N.

⁶⁸ Außer in Sonderfällen wie z.B. Art.4 in bezug auf die örtliche Zuständigkeit.

richtsbarkeit, gegeben ist, ein österreichisches Gericht jedoch nicht örtlich zuständig ist. Bei Vorliegen der internationalen Zuständigkeit hat der jeweilige Vertragsstaat im Anwendungsbereich der Übereinkommen die grundsätzliche völkerrechtliche Verpflichtung, ein örtlich zuständiges Gericht zur Verfügung zu stellen.

Wenn aber eine diesbezügliche - völkerrechtliche - Verpflichtung besteht, so tritt diese in eine Spannungsverhältnis zur in Österreich vertretenen Indikationentheorie. Eine Prüfung weiterer Indikationswirkungen darf nicht vorgenommen werden.⁶⁹⁾ Daher ist ohne weitere Überprüfung ein örtlich zuständiges Gericht zu benennen. Sohin hat die Indikationentheorie für einen Großteil der internationalen Streitigkeiten jedenfalls ausgedient.⁷⁰⁾

Österreich trifft daher eine "Ordinationspflicht" als Justizgewährungspflicht,⁷¹⁾ um so bestehende Zuständigkeitslücken nach EuGVÜ/LGVÜ zu schließen. Bei Klagen des Verbrauchers gegen den Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers wäre etwa an den allgemeinen Gerichtsstand des Verbrauchers anzuknüpfen.⁷²⁾ Die innerstaatliche Ordinationspflicht erhält also durch EuGVÜ/LGVÜ einen weiteren Anwendungsbereich.

Gemäß § 28 JN ist die Ordination nur für eine bestimmte Rechtssache möglich; der Antrag ist vom Kläger unter Darlegung des zuständigkeitsbegründenden Sachverhaltes - nunmehr - direkt beim OGH einzubringen, die Anknüpfungstatbestände für das Verbraucherschutzrecht sind zu behaupten und zu bescheinigen. In der Praxis wird auch die Vorlage der beabsichtigten Klage gefordert. Im Ordinationsverfahren kommt dem EuGH eine materielle Prüfungsbefugnis und -pflicht zu.⁷³⁾

⁶⁹ Schoibl, JBI 1998, S 771.

⁷⁰ Mayr, ÖJZ 1997, S 856, der das Inkrafttreten des europäischen Zuständigkeitsrechts überhaupt zum Anlaß nehmen möchte, sich gleich gänzlich - also auch gegenüber Drittstaaten - von der Indikationentheorie zu verabschieden.

⁷¹ Schoibl, JBI 1998, S 771.

⁷² Schoibl, JBI 1998, S 772 n.V.a. 6 Nd 505/98.

⁷³ Schoibl, JBI 1998, S 772.

Hingegen wird der potentielle Beklagte dem Ordinationsverfahren nicht beigezogen. Aufgrund dieser Einseitigkeit des Ordinationsverfahrens muß daher dem Beklagten zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs die Möglichkeit geboten werden, im Verfahren vor dem ordinierten Gericht das Nichtvorliegen der Ordinationsvoraussetzungen⁷⁴⁾ zu rügen. Da die Ordination an das Erstgericht durch den OGH rechtskräftig erfolgt ist, kann jedoch die örtlich Unzuständigkeitseinrede nicht mehr erhoben werden. Gerügt werden kann nur das Fehlen der internationalen Zuständigkeit, welche von Amts wegen - nochmals - zu überprüfen ist.⁷⁵⁾ Wird hingegen nicht beim OGH die Ordination beantragt, sondern eine Klage bei einem österreichischen Erstgericht eingebracht, so stellt sich die Frage, ob eine a-limine-Klagszurückweisung zulässig ist. Das Handelsgericht Wien hat eine am 4.9.1996 eingebrachte Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit a-limine zurückgewiesen, woraufhin der Kläger einen Antrag gemäß § 28 JN stellte. Der OGH hat dazu ausgeführt:⁷⁶⁾ "Die Ansicht des Erstgerichtes, wonach es an der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen HG Wien mangelt, ist daher zutreffend. Dem Ordinationsantrag des Klägers war Folge zu geben; die Bestimmung des HG Wien als örtlich zuständiges Gericht erscheint mit Rücksicht auf die Kaufmannseigenschaft der Beklagten zweckmäßig." Kritisiert wird die a-linime-Klagszurückweisung unter Hinweis, daß eine amtswegige Prüfung der internationalen und gegebenenfalls der örtlichen Zuständigkeit nur im Anwendungsbereich der Art. 19 und 20 EuGVÜ/LGVÜ statthaft sei. Nach Art. 19 EuGVÜ/LGVÜ hat sich ein Gericht in jeder Lage des Verfahrens für unzuständig zu erklären, wenn die Gerichte eines anderen Vertragsstaats aufgrund der Zwangsgerichtsstände des Art. 16 EuGVÜ/LGVÜ international zuständig wären. Gemäß Lechner⁷⁷⁾ wäre nur in einem solchen Falle die a-limine-Klagszurückweisung zulässig und weiters

⁷⁴ z.B. fehlende Verbrauchereigenschaft des Klägers iSd Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ; fehlender Wohnsitz gemäß Art. 14; eine nach Art. 15 zulässige und nach Entstehen der Streitigkeit getroffene Gerichtsstandsvereinbarung.

⁷⁵ *Schoibl*, JBI 1998, S 773.

⁷⁶ OGH 15.10.1996, 4 Nd 513/96.

⁷⁷ *AnwBl* 1997, S 220.

dann, wenn sich der Beklagte, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates hat, auf das Verfahren nicht einläßt, also säumig wird.⁷⁸⁾ In allen anderen Fällen können die internationale und örtliche Zuständigkeit nur über Einrede des Beklagten⁷⁹⁾ wahrgenommen werden.

Schließlich ergibt sich für Österreich noch als Konsequenz, daß die Möglichkeit der Ordination eines österreichischen Gerichtes ausgeschlossen ist, wenn die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates international zuständig sind. Der Einwand, daß die Rechtsverfolgung im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 2 JN im Ausland unmöglich oder unzumutbar wäre, ist im Anwendungsbereich der Übereinkommen nicht mehr möglich.⁸⁰⁾

Hingegen ist die Ordination ausgeschlossen in den Fällen des Art. 5 EuGVÜ/LGVÜ, weil diese Bestimmung gleichzeitig mit der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit regelt.⁸¹⁾

Auch ein Überweisungsantrag nach § 230a ZPO bzw. § 261 Abs. 6 ZPO muß - allerdings nur im Inland - offenstehen. Für den Fall, daß sich der Beklagte in das Verfahren ohne eine Rüge zu erheben eingelassen hat, normiert allerdings Art. 18 ausdrücklich, daß das angerufene Gericht jedenfalls zuständig ist, auch wenn sich im nachhinein seine internationale Unzuständigkeit herausstellt⁸²⁾.

Auch gilt der Grundsatz der perpetuatio fori gemäß § 29 JN, was auch bei einer Verlegung von Wohnsitz oder Sitz in ein anderes Land gelten muß, obwohl gemäß § 29 2. Satz JN der Grundsatz der perpetuatio fori bei nachträglichem Wegfall der inländischen Gerichtsbarkeit - grundsätzlich - nicht gelten würde.⁸³⁾

⁷⁸ Art. 28 EuGVÜ/LGVÜ.

⁷⁹ Bei sonstiger Heilung gemäß Art. 18 EuGVÜ/LGVÜ.

⁸⁰ Neumayr, S 56.

⁸¹ Hievon als einzige Ausnahme jedoch Art. 5 Z 5 EuGVÜ/LGVÜ.

⁸² § 42 Abs. 2 JN ist daher nicht anwendbar.

⁸³ Vgl. EvBl 1998/33 und 1984/134.

Auch gemäß § 86 EO haben die Vorschriften von EuGVÜ/LGVÜ gegenüber §§ 79 - 86 EO über die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Anwendungsvorrang.⁸⁴⁾

7. Der Begriff "Verbraucher"

a) Österreichisches Recht

Seit Inkrafttreten des Konsumentenschutzgesetzes⁸⁵⁾ am 1.10.1979 gilt das Prorogationsverbot des § 14 KSchG. Das KSchG regelt Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, wobei gemäß § 1 Abs. 1 KSchG Unternehmer derjenige ist, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört und Verbraucher, für den dies nicht zutrifft.

Näher definiert ist lediglich in § 1 Abs. 2 KSchG das Unternehmen als "jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer".

Der Unternehmerbegriff des § 1 KSchG ist sehr weit gefaßt, sodaß sich die Frage stellt, ob Nachweisprobleme den Verbraucher treffen oder nicht. Dem KSchG ist hiezu nichts zu entnehmen, grundsätzlich muß daher derjenige, der den Schutz des KSchG in Anspruch nehmen will, auch nachweisen, daß die Voraussetzungen für diesen Schutz gegeben sind, was aber nicht schwerfallen wird, denn die Verbrauchereigenschaft ergibt sich lediglich aus dem Fehlen der Qualifikation als Unternehmer. Wer also nicht als Unternehmer auftritt, ist daher vorerst als Verbraucher anzusehen, nur im Bestreitungsfall ist auch der entsprechende Nachweis zu erbringen. Hingegen rechtfertigt der bloße Eindruck des

⁸⁴ Derogiert werden insbesondere §§ 80 und 81 EO über die Anforderungen für Vollstreckbarerklärungen.

⁸⁵ BGBl 1979/140.

Verbrauchers, einem Unternehmer gegenüberzustehen, noch nicht die Anwendung des KSchG.⁸⁶⁾

Auch in § 41 IPRG⁸⁷⁾ ist der Begriff "Verbraucher" nicht definiert.

b) "Verbrauchersachen" gemäß EuGVÜ/LGVÜ:

Gemäß Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Art. 4 EuGVÜ/LGVÜ und des Art. 5 Z 5 EuGVÜ/LGVÜ nach dem 4. Abschnitt - dies sind die Art. 13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ - für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann und gewisse weitere - ebenfalls in Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ aufgezählte - Tatbestände hinzutreten. Art. 5 Abs. 1 EVÜ formuliert den Begriff "Verbraucher" nahezu wortgleich.

Zwar gibt es keine Legaldefinition, doch hat der EuGH bereits klargestellt⁸⁸⁾, daß der Begriff vertragsautonom auszulegen ist. Als Verbraucher wird gemäß EuGH angesehen ein nicht berufs- oder gewerbsmäßig handelnder Endverbraucher, der einen Vertrag zur Deckung seines Eigenbedarfs zum privaten Gebrauch abschließt und dies nicht nur die Vorbereitungshandlung für eine beabsichtigte unternehmerische Tätigkeit ist.⁸⁹⁾ Demnach ist wesentlich die Stellung der Person innerhalb des konkreten Vertrages iVm mit dessen Natur und Zielsetzung, weshalb eine Person bezüglich gewisser Verträge als Verbraucher und bezüglich anderer Verträge als Unternehmer angesehen werden kann. Wesentlich sind also nicht die persönlichen Umstände - und insbesondere die Unterlegenheit des Vertragspartners - sondern die Stellung innerhalb eines konkreten Vertrages samt Anwendungsbereich und Zweck des Vertrages.

⁸⁶⁾ *Krejci*, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz, S. 221 f; teilweise abweichend die Regelung gemäß EuGVÜ/LGVÜ.

⁸⁷⁾ BGBl 1978/304; §§ 36 - 45 jedoch aufgehoben durch BGBl I 1998/119.

⁸⁸⁾ Slg 1993 I, 139, 186, Nr 13 - *Shearson/TVB*.

⁸⁹⁾ Vgl. EuGH 3.7.1997, Slg. 1997, I-3767-Benincasa/Dentalkit.

Damit deckt sich der Verbraucherbegriff weitgehend mit Art. 5 Abs. 1 EVÜ und entspricht im wesentlichen dem Verbraucherbegriff des § 1 KSchG.⁹⁰⁾

Wesentlich ist nicht die Art⁹¹⁾ des Vertrages, sondern dessen Zweck, nämlich ob dieser zu privaten oder zu beruflichen Zwecken abgeschlossen wurde. Dabei ist zu beachten, ob der private Verwendungszweck bei Abschluß des Vertrages dem Unternehmer bekannt war oder doch zumindest bekannt sein konnte⁹²⁾. Wird der Vertrag teilweise zu beruflichen und teilweise zu gewerblichen Zwecken abgeschlossen, so ist der 4. Abschnitt anwendbar, sofern der private Vertragszweck überwiegt.⁹³⁾

Da der Vertragspartner des Verbrauchers ein Unternehmer sein muß, gilt der 4. Abschnitt auch nicht bei Geschäften zwischen zwei Verbrauchern.⁹⁴⁾ Rein nach der Legaldefinition des Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ aber auch Art. 5 EVÜ wären aber auch Rechtsgeschäfte zwischen Verbrauchern geschützt, sofern eine entsprechende Auslandsbeziehung und eines der in Art. 13 genannten privilegierten Rechtsgeschäfte vorliegt. Dadurch würde aber ein Klägergerichtsstand geschaffen, der nicht zu rechtfertigen ist.⁹⁵⁾

Geschützt ist - wie aus der Intention des 4. Abschnittes zu folgen ist - nur der Verbraucher selbst, nicht aber dessen Rechtsnachfolger oder andere Klagebefugte, wie beispielsweise gemäß § 29 KSchG. Es muß daher der Verbraucher persönlich Kläger oder Beklagter im Verfahren sein.

Erfasst sind allerdings - dies im Gegensatz zum KSchG - nicht alle Rechtsgeschäfte zwischen Verbraucher und Unter-

⁹⁰⁾ So auch bereits in RV des Luganer Übereinkommens, 34 BlgNR 20. GP, 34.

⁹¹⁾ Siehe dazu ausführlich bei *Kropholler* Art.5 Rz 5 ff.

⁹²⁾ Vgl. *Giuliano/Lagarde* - Bericht zu Art.5 EVÜ, 23.

⁹³⁾ Vgl. *Giuliano/Lagarde* - Bericht a.a.O.

⁹⁴⁾ *Czernich/Tiefenthaler* Art. 13 Rz 8.

⁹⁵⁾ *Schoibl*, JBl 1998, S. 710, der den kompetenzrechtlichen Verbraucherschutz unter diesem Aspekt nach dem derzeitigen Modell der Übereinkommen sogar für "mißraten" hält.

nehmer, sondern nur solche, welche unter die - im wesentlichen drei - Tatbestände des Art.13 EuGVÜ/LGVÜ fallen.

II. Die privilegierten Rechtsgeschäfte

Im Gegensatz zum KSchG, in welchem grundsätzlich alle Rechtsgeschäfte zwischen Verbraucher und Unternehmer privilegiert sind, trifft dies auf die Regelungen des EuGVÜ/LGVÜ nicht zu, sondern müssen gewisse weitere Tatbestandsmerkmale gegeben sein.

Gemäß Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ sind dies

- a) Kauf einer beweglichen Sache auf Teilzahlung (Z 1);
- b) Kreditgeschäfte zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen (Z 2);
- c) Dienstleistungs- und Verträge über Lieferung beweglicher Sachen, sofern im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers einerseits ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und (kumulativ) andererseits die für den Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen wurden (Z 3).

1. Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung

Vorausgesetzt ist zunächst, daß es sich um eine bewegliche Sache handelt. Die Sache muß jedenfalls im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beweglich gewesen sein, mag sie auch diese Qualifikation durch späteren Einbau oder Verbindung mit einer anderen Sache verlieren und zur unbeweglichen Sache werden, so sind dennoch die Art. 13 ff EuGVÜ/LGVÜ anzuwenden.⁹⁶⁾

Unter Kauf einer beweglichen Sache auf Teilzahlung ist "ein Kaufgeschäft zu verstehen, bei dem der Kaufpreis in mehreren Teilzahlungen geleistet wird oder das mit einem Finan-

⁹⁶⁾ Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht Art. 13 EuGVÜ Rz 23.

zierungsvertrag verbunden ist".⁹⁷⁾ Nicht ausreichend ist hingegen eine Anzahlung bei vereinbarter Zahlung des Restes nach Lieferung.⁹⁸⁾ Bei Bezahlung von 3 Raten liegt jedoch ein Kauf auf Teilzahlung bereits vor.⁹⁹⁾

Ebenfalls erfaßt ist der Mietkauf¹⁰⁰⁾ und Geschäfte mit gleicher wirtschaftlicher Zielsetzung, wie der Kauf auf Teilzahlung, so auch Leasingverträge, wenn sie auf die Verschaffung des wirtschaftlichen Eigentums an den Leasingnehmer gerichtet sind.¹⁰¹⁾

In Z 1 wird "Kauf" angeführt, in Z 3 "Lieferung", weshalb sich die Frage nach der Unterscheidung dieser beiden Begriffe aufdrängt. Lieferung wird angenommen für Sachen, die erst aufgrund der Bestellung angefertigt werden müssen; hingegen ist von Kauf nur dann auszugehen, wenn eine fertig bereitliegende, oder auf Vorrat für allgemeine Verwendung angefertigte Ware übertragen wird.¹⁰²⁾

Nicht erfaßt ist der zeitlich regelmäßig wiederkehrende Einkauf von Waren im Rahmen eines (z.B.: Franchise)-Vertrages¹⁰³⁾, weiters der Einkauf von Wertpapieren, Termingeschäft an der Börse und der Devisenhandel.¹⁰⁴⁾

2. Drittfinanzierter Kauf beweglicher Sachen

Da Art. 13 Z 2 EuGVÜ/LGVÜ mit der Formulierung "derartiger Sachen" auf Z 1 verweist, sind auch hier nur bewegliche Sachen erfaßt. Gleichgültig ist hingegen, ob die Finanzierung des Kaufes durch ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen

⁹⁷⁾ Czernich/Tiefenthaler, LGVÜ/EuGVÜ Art. 13 Rz 12 m.V.a. EuGH Slg 1978, 1431, 1446, Nr 22 - Betrand/Ott.

⁹⁸⁾ Vgl. Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht Art. 13 EuGVÜ Rz 24.

⁹⁹⁾ Vgl. Schlosser, EuGVÜ Art. 13 Rz 5.

¹⁰⁰⁾ Czernich/Tiefenthaler, Art. 13 m.V.a. Schlosser - Bericht Nr. 157.

¹⁰¹⁾ Vgl. Schlosser, EuGVÜ Art. 13 Rz 5; Czernich/Tiefenthaler, Art. 13 Rz 13.

¹⁰²⁾ Kropholle, Art. 13 Rz 4.

¹⁰³⁾ Rs C-269/95 - Benincasa/Dentalkit, Slg 1997, I-3767 ff.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Schlosser, EuGVÜ, Art. 13 Rz 5 und Kropholler Art. 13 Rz 5.

oder durch ein anderes Kreditgeschäft erfolgt. Auch ist nicht wesentlich, ob der Kaufpreis der beweglichen Sache in Raten oder in einer einzigen Zahlung erfolgt, sondern vielmehr, daß die Finanzierung für den Darlehens-(Kredit-)Geber erkennbar zweckgebunden gerade für den Kauf der beweglichen Sache erfolgt.¹⁰⁵⁾ Am deutlichsten ist dies für Darlehens-(Kredit-) Geber erkennbar, wenn der Kreditnehmer nicht frei über die Darlehenssumme verfügen kann.¹⁰⁶⁾

Wurde die Sache mit den Mitteln aus dem Darlehen auf einmal bezahlt, so unterfällt nur die Klage aus dem Darlehensvertrag der Z 2, nicht aber aus dem Kaufvertrag, denn für den Kaufvertrag selbst würde ja gemäß Z 1 Teilzahlung verlangt werden.¹⁰⁷⁾

Ebenfalls nicht erfaßt sind Kredite zur Finanzierung von Dienstleistungen.¹⁰⁸⁾

3. Sonstige Dienstleistungs- und Lieferverträge

Auch diese Verträge müssen bewegliche Sachen betreffen.

Der Begriff "Dienstleistung" gemäß Art.13 Abs. 1 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ erfaßt alle gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen und freiberuflichen Tätigkeiten, sofern sie entgeltlich erbracht werden,¹⁰⁹⁾ sohin tätigkeitsbezogene Leistungen, die an den Verbraucher erbracht werden.¹¹⁰⁾ Zu den Dienstleistungen zählen auch Werkleistungen, bei gemischten Verträgen ist entscheidend, daß die Dienstleistung im Vordergrund steht.¹¹¹⁾ Erfasst werden sohin Dienstleistungen aller Art für den privaten Konsum, so z.B. Warenkäufe und Bargeschäfte, Werklieferverträge, Reparaturverträge, Ferienhausvermittlungsverträge, Beherbergungsverträge, Verträge über die Veranstaltung von Ferien- oder Sprachkursen, Pau-

¹⁰⁵ *Schoibl* JBI 1998, S 706; *Czernich/Tiefenthaler* Art. 13, Rz 14, jeweils m.w.N.

¹⁰⁶ *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht Art. 13 EuGVÜ rz 26.

¹⁰⁷ *Czernich/Tiefenthaler*, Art 13 Rz 14 m.V.a. *Kropholler* Art 13 Rz 11.

¹⁰⁸ *Czernich/Tiefenthaler* Art. 13 Rz 15.

¹⁰⁹ *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht Art. 13 EuGVÜ Rz 30.

¹¹⁰ *Czernich/Tiefenthaler*, Art. 13 Rz 19 m.V.a. JZ 1994, 363.

¹¹¹ *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht Art. 13 EuGVÜ Rz 30.

schalreiseverträge, Verträge bezüglich Kleiderreinigungen, Schlankheitskuren, Heiratsvermittlung, Kommissionsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Treuhandverträge.¹¹²⁾

Gemeinsames Merkmal dieser Verträge ist, daß eine tätigkeitsbezogene Leistung an den Verbraucher als Gläubiger zu erbringen ist.¹¹³⁾

Nicht zu den Dienstleistungen zählen hingegen Kreditgeschäfte.¹¹⁴⁾ Ebenfalls nicht zu subsumieren sind Versicherungsverträge,¹¹⁵⁾ für diese gelten die Spezialvorschriften der Art. 11 - 12a EuGVÜ/LGVÜ, welche als *lex-specialis* vorgehen.

Weiters müssen noch besondere Abschlußmodalitäten i.S.d. Art. 13 Z 3 lit. a) und b) EuGVÜ/LGVÜ kumulativ hinzutreten. Dadurch soll der hinreichende Bezug zum Wohnsitz des Verbrauchers hergestellt werden.

Gemäß lit.a) muß dem Vertragsabschluß in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen sein. Dabei wird aber nicht ein ausdrückliches Vertragsangebot i.S.d. § 861 ff ABGB vorausgesetzt, sondern genügt eine *invitatio ad offerendum*, wie z.B. das Zusenden von Katalogen.¹¹⁶⁾

Werbung ist jede absatzfördernde Handlung des Anbieters im Wohnsitzstaat des Verbrauchers, z.B. in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder Kino, speziell versandte Kataloge, Besuch Handelsreisender¹¹⁷⁾ oder Telefonmarketing.¹¹⁸⁾ Die Werbung muß zwar im Wohnsitzstaat des Verbrauchers erfolgen, eine

¹¹² *Schoibl*, JBI 1998, S 706.

¹¹³ *Schoibl*, JBI 1998, S 707 und *Kropholler* Art. 13 Rz 20.

¹¹⁴ Vgl. *Czernich/Tiefenthaler* Art. 13 Rz 19; *Schlosser-Bericht* Nr 157.

¹¹⁵ Diese sind also für die Zwecke des Übereinkommens nicht als ein Vertrag anzusehen, der die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand hätte; vgl. *Schlosser-Bericht* Nr 156.

¹¹⁶ *Czernich/Tiefenthaler* Art. 13 Rz 17 m.V.a. *Hausmann* in *Wiezcoreck/Schütze*, Art. 13 Rz 18.

¹¹⁷ Vgl. *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht Art. 13 EuGVÜ Rz 34.

¹¹⁸ *Schlosser*, EuGVÜ Art.13 Rz 8.

gesonderte Werbung für den Wohnsitzstaat des Verbrauchers wird aber nicht verlangt, sondern genügt grenzüberschreitende und daher nicht nur lokale Werbung.¹¹⁹⁾

Die Werbung muß dem Vertragsabschluß vorausgegangen sein, Werbung und Vertragsabschluß müssen also in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen. Zwar ist eine strenge Kausalität - der Nachweis wäre vom Verbraucher auch kaum zu führen - nicht erforderlich, doch genügt eine allgemeine Werbung des Herstellers nicht.¹²⁰⁾ Jedoch muß die Werbung nicht unbedingt genau vom Vertragspartner des Verbrauchers ausgegangen sein.¹²¹⁾ Die Werbung muß auch nicht unbedingt unmittelbaren Bezug zum konkreten Vertrag haben.¹²²⁾

Eine besondere Problematik ergibt sich m.E. aus der weiten Verbreitung von Kabelfernsehen bzw. Satellitenanlagen für Fernsehgeräte, wodurch eine Werbeeinschaltung nicht mehr auf ein einziges Land beschränkt ist, sondern - allerdings beschränkt auf jenen Verbraucherkreis, der eine Satellitenanlage besitzt - potentiell weltweit erfolgt. Dies ist den Unternehmen auch bekannt, nicht zuletzt aufgrund der entsprechend hohen Inserentengebühren. Werbungen werden daher wohl ausschließlich von international tätigen Firmen - vorwiegend in Sportkanälen - geschaltet, welche auch tatsächlich weltweit tätig sind.

Wird auf Wunsch des Verbrauchers ein Angebot oder eine Werbung eines ausländischen Anbieters übermittelt, so ist ja hier iS des Gesetzestextes "ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung" tatsächlich vorausgegangen und sind daher auch diese Fälle von Art. 13 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ erfaßt.

Gemäß lit.b) muß der Verbraucher die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen im Staat seines Wohnsitzes vorgenommen haben. Darunter ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder sonstigen konstitutiven Wil-

¹¹⁹ Czernich/Tiefenthaler Art. 13 Rz 17.

¹²⁰ Czernich/Tiefenthaler Art. 13 Rz 17.

¹²¹ Es genügt die Werbung der von ihm "verwendeten" Personen, vgl. § 41 Abs. 1 IPRG.

¹²² Kropholler Art. 13 Rz 24 f.

lensbekundung zu verstehen, also etwa **Unterfertigung** oder Absendung einer Bestellung.¹²³⁾

4. Streitigkeiten aus Zweigniederlassung, Agentur oder sonstiger Niederlassung

Art. 13 Abs. 2 EuGVÜ/LGVÜ enthält eine dem Art. 8 Abs. 2 EuGVÜ/LGVÜ (Versicherungssachen) analoge Regelung für Verbrauchersachen.

Auch wenn der Vertragspartner des Verbrauchers keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, allerdings doch in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung besitzt, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

Diese Regelung ist also für den Fall vorgesehen, daß der Hauptsitz des Vertragspartners außerhalb der Vertragsstaaten liegt, aber doch zumindest ein geschäftlicher Standort in Form einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung in einem Vertragsstaat unterhalten wird. Für alle Streitigkeiten von Verbrauchern aus dem Betrieb dieser Niederlassung ist also der 4. Abschnitt des EuGVÜ/LGVÜ anzuwenden und können dem Vertragspartner gegenüber auch nicht die (exorbitanten) Zuständigkeiten des autonomen Rechts mit Begründung in Anspruch genommen werden, er habe seinen Wohnsitz/Sitz nicht in einem Vertragsstaat.¹²⁴⁾

5. Ausschluß von Beförderungs- und Versicherungsverträgen

Im letzten Absatz des Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ ausdrücklich ausgenommen sind (Personen- und Güter-) Beförderungsverträge¹²⁵⁾, da gemäß Art. 57 EuGVÜ/LGVÜ Übereinkommen auf Spezialgebieten unberührt bleiben und ohnedies bereits

¹²³ Czernich/Tiefenthaler Art. 13 Rz 18 m.V.a. *Giuliano/Lagarde*, Bericht zu Art. 5, 26.

¹²⁴ RV des Luganer Abkommens, 34 BgINR 20. GP, 34 (für Verbrauchersachen) und 33 (für Versicherungssachen).

¹²⁵ Vgl. EB zur RV des LGVÜ 34 BlgNr 20. GP 34.

multilaterale Spezialübereinkommen bestehen und sekundäres Gemeinschaftsrecht bevorrangt ist.

Für den Bereich der Versicherungsverträge gilt der 3. Abschnitt mit den Art. 7 - 12a, da diese als *leges speciales* vorgehen.¹²⁶⁾

Zusammenfassung

Völlig anders als das österreichische Konsumentenschutzgesetz, welches die Verbrauchergeschäfte sehr weit auslegt, sind also gemäß Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ bei weitem nicht alle - denkbaren - Verbrauchergeschäfte erfaßt. Bezüglich dieser nicht erfaßten Verbrauchergeschäfte kann sich daher der Einzelne nur auf die übrigen Bestimmungen des EuGVÜ/LGVÜ berufen, nicht aber den 4. Abschnitt. Es werden dadurch zwei verschiedene Typen von Rechtsgeschäften geschaffen, die einen unterliegen - sofern auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind - den Art. 13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ, die anderen jedoch nicht. Dadurch entsteht insofern Rechtsunsicherheit, als es wohl zum Allgemeinwissen eines jeden österreichischen Staatsbürgers zählt, daß gemäß KSchG ein Verbraucher nur an seinem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz geklagt werden kann. Daß der Verbraucher selbst - also aktiv - eine Klage beim Gericht seines Wohnsitzes einbringt, ist zwar zulässig, wenn EuGVÜ/LGVÜ anzuwenden ist; eine entsprechende Regelung gibt es im KSchG hingegen nicht.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 EVÜ und auch § 41 IPRG¹²⁷⁾ ist grundsätzlich ein Tätigwerden des Unternehmers im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers notwendig; in den Fällen des Art. 13 Z 1 und Z 2 EuGVÜ/LGVÜ fehlt dieses Erfordernis jedoch. Daraus folgt, daß der Verbraucher zwar gemäß § 14 Abs. 1 seine Prozesse im Wohnsitzstaat führen kann, hingegen das

¹²⁶ Czernich/Tiefenthaler Art. 13 Rz 2.

¹²⁷ Allerdings aufgehoben durch BGBl I 1998/119.

anzuwendende materielle Recht frei gewählt werden kann, da Art.5 Abs. 2 EVÜ nicht anwendbar ist.¹²⁸⁾

Es gibt also Einzelfälle, in welchen es zu keinem Gleichlauf zwischen internationalem Privat- und internationalem Zivilverfahrensrecht mehr kommt.¹²⁹⁾

III. Zuständigkeit nach Europäischem Zivilverfahrensrecht

Die Klage des Verbrauchers, die Klage gegen den Verbraucher und die Widerklage sind in Art. 14 EuGVÜ/LGVÜ geregelt.

Anwendungsvoraussetzung ist ein Wohnsitz des Beklagten in einem Vertragsstaat. Geregelt wird aber lediglich die internationale Zuständigkeit, die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach JN und § 14 Abs. 1 KSchG, die sachliche Zuständigkeit nach JN. Dieses System wird allerdings durch den 3. Absatz des Art. 14 EuGVÜ/LGVÜ durchbrochen, wonach internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Widerklage bei jenem Gericht gegeben ist, bei dem die Klage gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnittes bereits anhängig ist.

I. Klage des Verbrauchers

Nach Wahl des Verbrauchers kann dieser als Kläger gegen seinen Vertragspartner (also den Unternehmer) eine Klage erheben entweder

- a) vor den Gerichten des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Vertragspartner des Verbrauchers¹³⁰⁾ seinen Wohnsitz hat¹³¹⁾ oder
- b) - sofern Sitz des Vertragspartners in einem Vertragsstaat oder Art. 13 Abs. 2 EuGVÜ/LGVÜ anzuwenden ist - vor den Gerichten des Vertragsstaates, in dessen Ho-

¹²⁸ Czernich/Tiefenthaler Art. 13 Rz 22 m.V.a. RZ 1993, 197.

¹²⁹ Schoibl, JBl 1998, S 708.

¹³⁰ Art- 14 Abs. 1 Z 1 EuGVÜ/LGVÜ.

¹³¹ Art. 14 Abs. 1 Z 1 EuGVÜ/LGVÜ.

heitsgebiet der Verbraucher selbst¹³²⁾ seinen Wohnsitz hat, wodurch ein ansonsten verpönter Klägergerichtsstand im Wohnsitzstaat des Verbrauchers geschaffen wird¹³³⁾ oder

- c) gemäß Art. 13 Abs. 1 iVm 5 Z 5 EuGVÜ/LGVÜ kann der Verbraucher bei einer Streitigkeit aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung den anderen Vertragspartner vor den Gerichten jenes Vertragsstaates klagen, an dem sich diese Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.¹³⁴⁾

Im Gegensatz zu Art.6 Z 1 EuGVÜ/LGVÜ, wonach eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, gemeinsam mit mehreren Personen vor dem Gericht jenes Vertragsstaates verklagt werden, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, existiert eine derartige Regelung für Verbrauchersachen nicht. Dies ist insofern nicht erforderlich, als ja ohnedies für Verbrauchersachen der Sonderfall des Klägergerichtsstandes zur Verfügung steht. Allerdings ergibt sich - zumindest für Österreich - die Problematik, daß der Verbraucher u.U. einen Ordinationsantrag gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 JN stellen müßte.

Das EuGVÜ/LGVÜ regelt nämlich lediglich die internationale, nicht aber die örtliche Zuständigkeit. Diese richtet sich nach nationalem Recht, in Österreich also nach § 14 KSchG. § 14 KSchG verbietet aber lediglich die Klage des Unternehmers gegen den Verbraucher außerhalb des Sprengels, in welchem der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat¹³⁵⁾ und erklärt den Ausschluß für nach dem Gesetz dem Verbraucher zustehende Gerichtsstände für rechtsunwirksam¹³⁶⁾, schafft aber nicht einen eigenen Gerichtsstand für Klagen des Verbraucher ge-

¹³² Art. 14 Abs. 1 Z 2 EuGVÜ/LGVÜ,

¹³³ Völlig konträr regelt hier das KSchG, denn es werden nur gewisse Gerichtsstände ausgeschlossen, ein Aktivgerichtsstand des Verbrauchers jedoch nicht geschaffen.

¹³⁴ Czernich/Tiefenthaler Art. 14 Rz 2.

¹³⁵ § 14 Abs. 1 KSchG.

¹³⁶ § 14 Abs. 3 KSchG.

gen den Unternehmer. Da aber gemäß Art.3 EuGVÜ/LGVÜ für Österreich explizit die Anwendung des § 99 JN¹³⁷⁾ ausgeschlossen ist, wird häufig eine örtliche Zuständigkeit in Österreich nicht gegeben sein. Daher steht dem Verbraucher als Kläger nur mehr der Weg des Ordinationsantrages gemäß § 28 JN offen.

Wesentlich für die Frage, wo der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, ist nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Vertrages, sondern der Zeitpunkt der Klagserhebung, mag auch der Verbraucher in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz in einen anderen Vertragsstaat verlegt haben.¹³⁸⁾ Wesentlich ist allerdings, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 13 Z 3 lit.a) und b) zum EuGVÜ/LGVÜ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in dem früheren Wohnsitzstaat des Verbrauchers erfüllt waren.¹³⁹⁾

2. Klage des Vertragspartners

Der Vertragspartner des Verbrauchers kann gemäß Art. 14 Abs. 2 EuGVÜ/LGVÜ eine Klage nur vor den Gerichten des Vertragsstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Der Verbraucher kann also grundsätzlich davon ausgehen, daß er im Vertragsstaat seines Wohnsitzes geklagt wird, sofern nicht eine Widerklage gemäß Art. 14 Abs. 3 EuGVÜ/LGVÜ erhoben oder ein Gerichtsstand gemäß Art. 17 EuGVÜ/LGVÜ im Rahmen des Art. 15 EuGVÜ/LGVÜ vereinbart wurde. Diese Bestimmung entspricht also vollinhaltlich § 14 KSchG.

Zur Beurteilung des Wohnsitzstaates ist auch hier der Zeitpunkt der Klagserhebung wesentlich. Mehrere Wohnsitze eines Verbrauchers geben dem anderen Vertragspartner eine Wahlmöglichkeit.¹⁴⁰⁾

¹³⁷ Gerichtsstand des Vermögens.

¹³⁸ Czernich/Tiefenthaler Art. 14 Rz 2; Schlosser-Bericht RdN 161.

¹³⁹ Kropholler, Art. 15 Rz 2.

¹⁴⁰ Czernich/Tiefenthaler Art. 14 Rz 4 m.V.a. Schwander, Lugano-Übereinkommen 64.

Auch hier richtet sich die örtliche (und auch sachliche) Zuständigkeit nach nationalem Recht, sofern nicht die Sonderregelungen des Art. 14 Abs. 3 bzw. Art. 5 Z 5 EuGVÜ/LGVÜ zur Anwendung kommen.

3. Widerklage in Verbrauchersachen

Eine Widerklage kann gemäß Art. 14 Abs. 3 EuGVÜ/LGVÜ¹⁴¹⁾ auch dort erhoben werden, wo bereits die ursprüngliche Klage anhängig ist. Dadurch ist eine Widerklage des Unternehmers auch außerhalb des Wohnsitzstaates des Verbrauchers möglich.

Der 3. Absatz des Art. 14 EuGVÜ/LGVÜ beschränkt jedoch diese Möglichkeit auf Klagen, welche "gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig" sind, sodaß also eine Zuständigkeit des Gerichtes aufgrund von Art. 18 EuGVÜ/LGVÜ nicht zu einer Widerklage berechtigt.¹⁴²⁾ Gefordert wird aber jedenfalls ein konnexer Zusammenhang, der sich aus demselben Sachverhalt oder demselben Rechtsverhältnis ergibt.¹⁴³⁾

IV. Gerichtsstandsvereinbarungen

Gemäß Art. 15 EuGVÜ/LGVÜ¹⁴⁴⁾ kann von der in Art. 14 EuGVÜ/LGVÜ geregelten Zuständigkeit im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung abgewichen werden.

Die für Österreich in § 104 JN i.V.m. § 14 KSchG geregelte Gerichtsstandsvereinbarung hat einen engen Anwendungsbereich, wird jedoch - grundsätzlich - durch die viel weitere Regelung des Art. 17 EuGVÜ/LGVÜ verdrängt. Zum Schutze des Verbrauchers wird allerdings die lex specialis des Art. 15 EuGVÜ/LGVÜ eingeführt, wonach die Parteiendisposition weitgehend eingeschränkt wird.

¹⁴¹ i.V.m. Art. 6 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ.

¹⁴² Czernich/Tiefenthaler Art. 15 Rz 4.

¹⁴³ Czernich/Tiefenthaler Art. 16 Rz 13.

¹⁴⁴ Vgl. für Versicherungsnehmer Art. 12 Z 1 - 3 EuGVÜ/LGVÜ.

Für Verbrauchersachen ist in Art.17 Abs. 3 EuGVÜ/LGVÜ ausdrücklich festgelegt, daß Gerichtsstandsvereinbarungen, welche Art.12 EuGVÜ/LGVÜ(Versicherungssachen) oder Art.15 EuGVÜ/LGVÜ (Verbrauchersachen) zuwiderlaufen, unwirksam sind.

Trotzdem ist eine Gerichtsstandsvereinbarung in viel weiterem Umfange möglich, als nach § 14 KSchG.

Wesentlich ist daher, daß die Gerichtsstandsvereinbarung klar und deutlich Gegenstand der Willenseinigung der Parteien ist. Dabei ist die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung losgelöst von der rechtlichen Beurteilung der Willenseinigung im Hauptvertrag und kommt es auch nicht darauf an, ob AGB - in welchen typischerweise Gerichtsstandsvereinbarungen enthalten sind - Bestandteil des Hauptvertrages wurden.¹⁴⁵⁾

Hingegen gelten die allgemeinen Vorschriften des Art. 17 EuGVÜ/LGVÜ auch hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereiches und der Formvorschriften auch für den Regelungsreich des Art. 15 EuGVÜ/LGVÜ.¹⁴⁶⁾

Gerichtsstandsvereinbarungen sind möglich einerseits schriftlich, andererseits mündlich mit schriftlicher Bestätigung, weiters in einer Form, die den Gepflogenheiten, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder dem internationalen Handelsbrauch entspricht.

Auch für die Gerichtsstandsvereinbarung ist Voraussetzung, daß ein Verbrauchervertrag vorliegt, welcher unter den Voraussetzungen des Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ zustandegekommen ist.

¹⁴⁵ Czernich/Tiefenthaler Art. 17 Rz 22f.

¹⁴⁶ Czernich/Tiefenthaler Art. 16 Rz 1 und Kropholler Art. 12 Rz 1.

Gemäß Art. 15 EuGVÜ/LGVÜ ist die Gerichtsstandsvereinbarung an gewisse - allerdings nicht kumulativ geltende - Voraussetzungen gebunden:

1. Vereinbarung nach Entstehen der Streitigkeit

Geschützt werden soll der Verbraucher vor einer beispielsweise gleichzeitig mit dem Grundgeschäft abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung, deren Tragweite er nicht überblicken kann. Geschützt werden soll also der Verbraucher als typischerweise schwächere Partei gerade bei Vertragsabschluß. Dadurch scheiden auch Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB bei Vertragsabschluß oder auch eine spätere Vereinbarung im Wege einer Vertragsergänzung aus.¹⁴⁷⁾

Gemäß Art. 15 Z 1 EuGVÜ/LGVÜ muß "die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen worden sein". Wenn dem Verbraucher klar ist, daß eine gerichtliche Auseinandersetzung unmittelbar bevorsteht, kann er auch die Konsequenzen einer Gerichtsstandsvereinbarung viel besser abschätzen, insbesondere da ihm ja auch der zu diesem Zeitpunkt eingennommene Wohnsitz bekannt ist.

Entstanden ist eine Streitigkeit, wenn ein gerichtliches Verfahren zwischen den Streitparteien konkret, also "unmittelbar oder in Kürze bevorsteht".¹⁴⁸⁾ Naturgemäß kann der Rechtsstreit aber noch nicht bei Gericht anhängig sein, weil sonst eine rügelose Einlassung gemäß Art. 18 EuGVÜ/LGVÜ erfolgt wäre.

2. Vereinbarung zu Gunsten des Verbrauchers

In Art. 15 Z 2 EuGVÜ/LGVÜ wird dem Verbraucher die Befugnis eingeräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführte Gerichte anzurufen. Gemäß Art. 17 Abs. 4 EuGVÜ/LGVÜ behält eine Partei, für die eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zu Gunsten dieser getroffen wurde, das Recht, jedes andere Ge-

¹⁴⁷ *Schoibl*, JBl 1998, S 774.

¹⁴⁸ *Schoibl*, JBl 1998, S 774 m.w.N.

richt anzurufen, das aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist. Es wird daher¹⁴⁹⁾ durch die Gerichtsstandsvereinbarung einseitig der Verbraucher begünstigt. Durch diese Besonderstellung ist daher auch kein zusätzlicher Schutz erforderlich, denn es werden ja lediglich die Klagemöglichkeiten des Verbrauchers erweitert, da er seinen Vertragspartner auch vor solchen Gerichten klagen kann, zu denen kein Anknüpfungspunkt iSd Art. 14 besteht.

3. Zuständigkeit der Gerichte des gemeinsamen Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates

Gemäß Art. 15 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ kann eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen werden, welche sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Zuständigkeit des gemeinsamen Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates von Verbraucher und Vertragspartner bezieht.

Entgegen der Systematik des 4. Abschnittes wird hier nicht der Verbraucher geschützt, sondern dessen Vertragspartner¹⁵⁰⁾, also der Unternehmer, denn es wird die Möglichkeit eingeräumt, den Verbraucher außerhalb des Staates des Wohnsitzes des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Klagserhebung zu verfolgen. Dadurch wird eine Verlegung von Wohnsitz bzw. Aufenthalt des Verbrauchers in einen anderen Vertragsstaat für die Klage des Unternehmers ohne Bedeutung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der Vertragsabschluß; sowohl Verbraucher als auch Vertragspartner müssen ihren Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt im selben Vertragsstaat haben.

Weiters muß die Vereinbarung nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaates zulässig sein. Eine derartige Gerichtsstandsvereinbarung kann aber neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit regeln. Gemäß österreichischem Recht darf die Zuständigkeitsvereinbarung allerdings nicht § 14 KSchG zuwiderlaufen, wonach nur ein Gericht vereinbart

¹⁴⁹ Ebenso wie auch in Art. 12 Z 2 EuGVÜ/LGVÜ.

¹⁵⁰ *Kropholler* Art. 15 Rz 2 und *Jenard*-Bericht zu Art. 15.

werden kann, in dessen Sprengel der Verbraucher entweder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seiner Beschäftigung nachgeht und ist darüberhinaus § 104 JN zu beachten. Aufgrund des klaren Wortlautes des Art. 14 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ kann daher nationales Recht de facto ein Veto darstellen.¹⁵¹⁾

Ob also der Verbraucher seinen Wohnsitz in Österreich hat und daher ein reiner Inlandssachverhalt vorliegt oder aber der Verbraucher seinen Wohnsitz in einen anderen Vertragsstaat verlegt, ist daher insofern ohne Belang, als § 14 KSchG jedenfalls anzuwenden ist. Verlegt hingegen der Verbraucher seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Abschluß der Gerichtsstandsvereinbarung in einen Nicht-Vertragsstaat, so gilt Art. 4 EuGVÜ/LGVÜ und kommt autonomes nationales Jurisdiktionsrecht zur Anwendung.

V.1.Heilung der Unzuständigkeit

Allerdings ist auch in Verbraucher- und Versicherungssachen die rügelose Einlassung gemäß Art. 18 EuGVÜ/LGVÜ möglich, welche dann zuständigkeitsbegründend ist,¹⁵²⁾ sofern kein anderes Gericht aufgrund Art. 15 EuGVÜ/LGVÜ ausschließlich zuständig ist. In anderen Vorschriften der Übereinkommen geregelten Zuständigkeiten hindern die Wirkung der Einlassung jedoch nicht, auch nicht die Sonderregelungen für Versicherungs- und Verbrauchersachen.¹⁵³⁾

2. Konsequenzen der Verletzung der Art. 13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ:

Der Zweck eines jeden innerstaatlichen Gerichtsverfahrens wäre vereitelt, wenn in der Folge die Entscheidung des Gerichtes nicht zwangsweise durchgesetzt werden könnte. Diese Durchsetzung erfolgt nach innerstaatlichem Recht. Liegt aber eine Entscheidung vor, die nicht von einem innerstaat-

¹⁵¹⁾ *Schoibl*, JBI 1998, S 775.

¹⁵²⁾ *Czernich/Tiefenthaler* Art. 17 Rz 56.

¹⁵³⁾ *Kropholler* Art. 18 Rz 17.

lichen Gericht ergangen ist, so stellt sich die Frage, ob diese ausländische Entscheidung anerkannt wird. Gemäß Art.26 EuGVÜ/LGVÜ werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Unter anderem wird eine Entscheidung allerdings dann nicht anerkannt, wenn die Vorschriften des 3., 4. und 5. Abschnitts des II. Titels verletzt worden sind. Dadurch wird eine Ausnahme vom Prinzip der Nichtüberprüfung der Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates geschaffen, sofern Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungs- und Verbrauchersachen bzw. ausschließliche Zuständigkeitsvorschriften verletzt wurden. Dabei darf zwar die ausländische Entscheidung in der Sache selbst nicht überprüft werden¹⁵⁴⁾ und kommt es auch nicht darauf an, ob das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf eine Bestimmung des EuGVÜ/LGVÜ oder auf innerstaatliches Recht gestützt hat¹⁵⁵⁾, doch ist eine Ausnahme vom Nachprüfungsverbot ausdrücklich u.a. für Verbrauchersachen gegeben. Nachgeprüft wird, ob eine Verletzung der Art.13 - 15 EuGVÜ/LGVÜ vorliegt. Eine nachträgliche Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit ist allerdings ausgeschlossen.¹⁵⁶⁾ Eine Nachprüfung wird auch dann nicht zugelassen, wenn sich die Entscheidung zugunsten des Verbrauchers ausgewirkt hat.¹⁵⁷⁾

In der Praxis bedeutet dies zwar u.U. eine Verfahrensverzögerung, allerdings wird Art.28 Abs.1 EuGVÜ/LGVÜ selten zur Anwendung kommen, da in vielen Fällen sich die beklagte Partei rügelos in das Verfahren einläßt, sodaß hiedurch eine Heilung gemäß Art.18 EuGVÜ/LGVÜ eintritt.

Allerdings genießt der Verbraucher doppelten Schutz, nämlich einerseits bezüglich des erkennenden Gerichtes und an-

¹⁵⁴ Art. 29 EuGVÜ/LGVÜ.

¹⁵⁵ Czernich/Tiefenthaler Art. 28 Rz 3.

¹⁵⁶ Vgl. Schoibl, JBI 1998, S 703.

¹⁵⁷ Czernich/Tiefenthaler Art. 28 Rz 6 m.w.N. und Kropholler Art 28 Rz 8 unter Hinweis auf teleologische Reduktion.

dererseits bezüglich der späteren Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung.

VI. Drei Fälle aus der Praxis, die ich selbst geführt habe:

Entscheidung 12 Cg 141/96g des Landesgerichtes Innsbruck vom 3.3.1997:

Am 15.10.1996 langte beim Landesgericht Innsbruck die Klage einer in Innsbruck ansässigen Bank gegen einen in München wohnhaften Privaten ein wobei sich die Klägerin bezüglich der Zuständigkeit auf eine im Kreditvertrag enthaltene Zuständigkeitsvereinbarung berief. Im Kreditvertrag war unter Pkt. 14 angeführt: "Gerichtsstand Innsbruck".

Dagegen habe ich namens meines Mandanten - der beklagten Partei - die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes und den Mangel der inländischen Gerichtsbarkeit eingewandt, worauf sich die Klägerin auf die Entscheidung 8 Cg 117/95 des Landesgerichtes Innsbruck vom 29.8.1996 berief, worin zum Sachverhalt ausgeführt wird:

"Die Beklagte hat ihren Wohnsitz in Luxemburg. Den Kreditvertrag hat sie am 15.3.1993 entweder in München in einem Beratungsbüro der Klägerin oder in Innsbruck am Hauptsitz der Klägerin vor einem Bankangestellten unterfertigt. In Österreich hatte die Beklagte in den Jahren 1993 bis Schluß der Verhandlung (dies war der 20.8.1996) auch keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die Klägerin hat keine Filiale in Luxemburg." Am 2.6.1995 langte beim Landesgericht Innsbruck zur oben genannten Aktenzahl die Klage ein. In der rechtlichen Beurteilung führt das Gericht aus: "Am 16.9.1988 wurde in Lugano zwischen den Mitgliedsstaaten der EG und der EFTA das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abgeschlossen. Dieses stimmt weitestgehend mit dem europäischen Gerichts- und Vollstreckungsübereinkommen überein. Eine Ratifizierung durch Österreich erfolgte dieses Jahr. Es ist ab 1.9.1996 innerstaat-

lich in Kraft. Auch wenn es sich daher jetzt noch um nicht unmittelbar anzuwendendes Recht handelt, wurden die Bestimmungen des Luganer Übereinkommens zur Frage der Beurteilung der inländischen Gerichtsbarkeit vom OGH in den letzten Jahren schon herangezogen (u.a. zur Vermeidung möglicher Retorsionen, von denen Inländer betroffen würden). Die Frage der inländischen Gerichtsbarkeit ist in den österreichischen Zivilverfahrensbestimmungen ja nur spärlich geregelt. Es boten sich daher die vorgenannten Übereinkommen zur Prüfung der inländischen Gerichtsbarkeit an. Hienach hat der Kläger den Beklagten grundsätzlich in dessen Wohnsitzstaat zu klagen. Ein Gericht außerhalb des Wohnsitzstaates des Beklagten kann nur dann international zuständig sein, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Beide Übereinkommen sehen Wahlgerichtsstände außerhalb des Wohnsitzstaates vor, darunter u.a. den Gerichtsstand des Erfüllungsortes und den Gerichtsstand der Gerichtsstandsvereinbarung. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung liegt im gegenständlichen Fall mit Punkt 14 des Kreditvertrages vor. Insofern sind die Voraussetzungen einer gültigen Vereinbarung im Sinne Art.17 Abs. 2 des Luganer Übereinkommens erfüllt. Konstituiert doch bereits der Wohnsitz bzw. Sitz einer der Streitparteien im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates die europäische Zuständigkeit. Innerhalb dieser sind die Parteien dann völlig frei, sich auf die Gerichte eines bestimmten Staates bezüglich allfälliger (auch künftiger) Streitigkeiten zu einigen. Allerdings müssen bei dieser Prorogation die ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 16 des Übereinkommens sowie die Schutzbestimmungen für Verbraucher respektiert werden. Diesbezüglich stehen jedoch der österreichischen Gerichtsbarkeit keine Hindernisse entgegen. Die Konsumentenschutzbestimmungen des Übereinkommens erfassen nur Teilzahlungskäufe über bewegliche Sachen und Anschaffungsdarlehen für den Kauf beweglicher Sachen sowie Dienstleistungs- und Lieferverträge, wenn zuvor ein Angebot oder eine Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers erfolgte und dieser seine Vertragserklärung in seinem Wohnsitzstaat abzugeben hat (Art. 13). § 14 oe KSchG gilt wiederum nur dem Schutz von Inländern. Die Einrede der feh-

lenden inländischen Gerichtsbarkeit war daher zu verwerfen."

Unter Hinweis, daß diese Entscheidung für gegenständliche Rechtssache nicht heranzuziehen ist, habe ich die Einreden aufrechterhalten. Mit Beschluß vom 3.3.1997 hat das Landesgericht Innsbruck die Klage mangels inländischer Gerichtsbarkeit zurückgewiesen und hiezu ausgeführt wie folgt:

"Gemäß § 5 ABGB wirken Gesetze nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und vorher erworbene Rechte keinen Einfluß. Die Rückwirkung von Gesetzen, d.h. deren Anwendung auf Sachverhalte, die vor ihrem Inkrafttreten verwirklicht waren, wird durch § 5 verwehrt. Er ist aber nur eine im Zweifel geltende Regel, die durch jede Rückwirkungsanordnung als *lex specialis* durchbrochen werden kann. Eine solche *lex specialis* stellt der Art. 54 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen samt Protokoll und Erklärungen sowie Erklärung der Republik Österreich (BGBl 448/1996) dar. Denn nach dieser Gesetzesstelle sind die Vorschriften des Lugano-Übereinkommens auf solche Klagen anzuwenden, die erhoben oder aufgenommen worden sind, nachdem dieses Übereinkommen im Ursprungsstaat und wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder Urkunde geltend gemacht wird, im ersuchten Staat in Kraft getreten ist. Diese Vorschrift ist nämlich mit "sind anzuwenden" formuliert, es handelt sich also um eine Ist-Bestimmung und nicht um eine Kann-Bestimmung. Diese Gesetzesstelle stimmt nicht auf den Sachverhalt ab, sondern bloß darauf, wann eine derartige Klage bei Gericht eingelangt ist. Der Gesetzgeber wünscht somit, daß das Lugano-Übereinkommen unabhängig vom Sachverhalt, wann dieser entstanden ist, angewendet wird, wenn die Klage nach Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens eingebracht wurde. Dies ist so im gegenständlichen Fall. Es ist also unabhängig davon, daß der gegenständliche Prorogationsvertrag im Jahre 1993 abgeschlossen wurde, das Lugano-Übereinkommen auf denselben anzuwenden. Das hat aber zur Folge, daß die inländische Gerichtsbarkeit nicht

gegeben ist. Denn gemäß Art. 17 Abs. 3 des Lugano-Übereinkommens haben Gerichtsstandsvereinbarungen keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Art. 12 oder 15 zuwiderlaufen. Der Art. 15 regelt die Fälle, in denen von den Vorschriften des Abschnittes "Zuständigkeit für Verbrauchersachen" (Art. 13 - 15) im Wege der Vereinbarung abgewichen werden kann, ansonsten die Vorschriften dieses Abschnittes, d.h. die Art. 13 und 14 gelten. Für den Beklagten ist das gegenständliche Geschäft ein Verbrauchergeschäft. Gemäß Art. 14 des Lugano-Übereinkommens kann die Klage des anderen Vertragspartners (hier des Klägers) gegen den Verbraucher nur vor den Gerichten des Vertragsstaates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Der Beklagte als Verbraucher hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik, weshalb das Landesgericht Innsbruck nicht zuständig ist und überhaupt keine inländische Gerichtsbarkeit vorliegt. Es war sohin die Klage mangels inländischer Gerichtsbarkeit zurückzuweisen."

Entscheidung 3 R 133/99a des Landesgerichtes Innsbruck:

Eine Wohnungseigentumsgemeinschaft in Seefeld ließ durch mich Betriebskosten bei einem Miteigentümer einklagen, welcher seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Klage wurde am 15.4.1999 beim Bezirksgericht Innsbruck überreicht, jedoch mit Beschluß vom 19.4.1999 zu 12 C 660/99d "mangels internationaler Zuständigkeit" a-limine zurückgewiesen.

Dem von mir erhobenen Rekurs hat das Landesgericht Innsbruck als Rekursgericht am 15.6.1999 zu 3 R 133/99a Folge gegeben und hiezu ausgeführt wie folgt:

"Gemäß Art. 19 EuGVÜ hat sich das Gericht eines Vertragsstaates von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeiten angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Vertragsstaates aufgrund des Art. 16 ausschließlich zuständig ist. Gemäß Art. 20 EuGVÜ hat sich das Gericht, wenn sich der Beklagte, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, und der vor den

Gerichten eines anderen Vertragsstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht einläßt, von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens begründet ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß eine a-limine-Zurückweisung des Erstgerichtes nur bei Vorliegen eines ausschließlichen Zuständigkeitstatbestandes nach Art. 16 EuGVÜ zulässig ist. In allen anderen Fällen hat das angerufene Gericht die Klage dem Beklagten zuzustellen und diesem die Möglichkeit zu bieten, das allenfalls unzuständige Gericht durch rügelose Einlassung zuständig zu machen.

Da im vorliegenden Fall kein ausschließlicher Zuständigkeitstatbestand nach Art. 16 EuGVÜ vorliegt, war die a-limine-Zurückweisung des Erstgerichtes nicht zulässig, weshalb dem Rekurs Berechtigung zukam."

Entscheidung 9 Ob 22/00a des OGH v. 2.3.2000:

Gegen meinen Mandanten wurde von seiner fast 30jährigen Tochter - nachdem diese 21 Semester Betriebswirtschaftslehre studiert hatte - am 9.3.1999 beim Bezirksgericht für ZRS Graz Unterhaltsklage eingebracht. Bezüglich der Zuständigkeit führte die Klägerin aus, mein Mandant hätte sowohl Wohnsitz in Deutschland als auch in Österreich, weshalb eine Unterhaltsklage gestützt auf "Artikel 5 Abs. 2 des Lugano-Abkommens" beim Gericht in Österreich am Wohnsitzort der Klägerin eingebracht wurde.

Der von mir erhobenen Unzuständigkeitseinrede hat sich das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zu 29 C 34/99s angeschlossen, sich für unzuständig erklärt und die Klage zurückgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt: "Wenn der § 66 Abs. 3 JN nämlich davon spricht daß dem Kläger die Wahl frei steht, bei welchem der verschiedenen Gerichte er die Klage anbringen will, wenn der Beklagte in dem Sprengel

mehrerer Gerichte einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so meint der Gesetzgeber natürlich (unausgesprochen), daß es sich um mehrere Sprengel im Jurisdiktionsbereich dieses Gesetzes handelt. Nicht gefolgert werden kann daraus, daß diese Wahlmöglichkeit dem Kläger auch bei verschiedenen Wohnsitzen eines Beklagten in verschiedenen Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens zukommt. Ebenso selbstverständlich, weil logisch, wenngleich ebenfalls ausdrücklich nicht erwähnt, ergibt sich aus dem Sinn des Lugano-Übereinkommens, daß dann, wenn ein inländischer Wohnsitz des Beklagten vorliegt, kein Platz und keine Notwendigkeit für die Anwendung dieses Übereinkommens besteht, da, wie der Beklagte in seinem Schriftsatz richtig eingewendet hat, in einem solchen Fall eine reine Inlandsbeziehung ohne Anknüpfungsnotwendigkeit und -möglichkeit für das oben genannte multilaterale Übereinkommen besteht. Da der Beklagte im vorliegenden Fall erwiesenermaßen seinen Lebensmittelpunkt und ordentlichen Wohnsitz in Österreich und zwar im Sprengel des Bezirksgerichtes Innsbruck hat, erfolgte die Einbringung der Klage beim BG für ZRS Graz als dem örtlich unzuständigen Gericht. Daher war die Klage zurückzuweisen."

Über den hiegegen von der Klägerin erhobenen Rekurs hat das Landesgericht für ZRS Graz zu 2 R 319/99t am 11.8.1999 entschieden und in seiner Begründung ausgeführt, "daß die Regelungen über die Gerichtszuständigkeit nach dem Abkommen von Lugano, welches von Österreich am 16.9.1988 ratifiziert wurde, nur bei transnationalen Streitigkeiten zwischen zwei Vertragsstaaten anzuwenden sind, hingegen bei innerstaatlichen Sachverhalten, d.h. Streitigkeiten zwischen Parteien mit Wohnsitz im selben Land, das LGVÜ nicht anwendbar ist. Dies ergibt sich aus dem in der Präambel des Übereinkommens festgehaltenen Sinn, wonach es im Bestreben, den Rechtsschutz der in Vertragsstaaten ansässigen Personen zu verstärken, "zu diesem Zweck geboten ist, die internationale Zuständigkeit ihrer Gerichte festzulegen." Damit wurde

klargestellt, daß Anwendungsvoraussetzung dieses Übereinkommens eine "Auslandsberührung" ist. Gegenteiliges ergibt sich weder aus den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens noch kann sich die Rekurswerberin auf Rechtsprechung stützen, die ihren Standpunkt untermauern würde, dass bei zwei Wohnsitzen in zwei Vertragsstaaten Art. 5 Z 2 LGVÜ anwendbar sei. Sinn der Schaffung der Zuständigkeitsregelung des Lugano-Abkommens war offenbar, dem Unterhaltsberechtigten in seinem Heimatstaat einen Gerichtsstand zu eröffnen, sofern er somit seine Ansprüche nur in einem anderen Vertragsstaat geltend machen könnte. Im vorliegenden Fall steht fest, daß der Beklagte (auch) einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat und der Klägerin daher ohnedies ein Gerichtsstand im Inland zur Verfügung steht. Das Erstgericht hat daher in rechtlicher Hinsicht zutreffend ausgeführt, daß gemäß § 66 Abs. 1 JN das angerufene Gericht für den gegenständlichen Unterhaltsprozeß nicht zuständig gemacht werden kann, weil der ordentliche Wohnsitz des Beklagten in Innsbruck gelegen ist. Der Einwand der örtlichen Zuständigkeit wurde somit zu Recht erhoben. Der Rekurs mußte daher erfolglos bleiben."

Allerdings wurde der ordentliche Revisionsrekurs zugelassen - und in der Folge auch erhoben - da nach Ansicht des Landesgerichtes Graz zur Frage, ob bei zwei Wohnsitzen in zwei Vertragsstaaten eine Wahlmöglichkeit des Klägers besteht, keine Rechtsprechung vorliegt, und der Entscheidung dieser Frage zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt.

Der Oberste Gerichtshof hat zu 9 Ob 22/00a mit Beschluß vom 2.3.2000 dem Revisionsrekurs keine Folge gegeben. In seiner Begründung hat der OGH das EuGVÜ - die Unterinstanzen beurteilten nach LGVÜ - herangezogen und ausgeführt:

"Voraussetzung ist aber, daß die Zuständigkeitsbestimmungen des Abkommens überhaupt zur Anwendung kommen, was bei Rechtsstreitigkeiten, die vor den Gerichten eines Vertrags-

staates anhängig sind, und die ausschließlich Personen betreffen, die in diesem Staat ihren Wohnsitz haben, nicht der Fall ist; Art. 2 verweist in einem solchen Fall auf die in diesem Staat geltenden Zuständigkeitsnormen. Für die besonderen Zuständigkeiten des hier interessierenden Art. 5 des Abkommens machen dies schon die Eingangsworte der zitierten Bestimmung deutlich, nach denen der Wohnsitz des Beklagten und das angerufene Gericht in verschiedenen EU-Staaten liegen müssen ... Ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, ist gemäß Art. 52 Abs. 1 EuGVÜ nach dem Recht dieses Vertragsstaates, hier also nach § 66 JN, zu beurteilen. Hat eine Partei keinen Wohnsitz in diesem Staat, wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, gemäß Art. 52 Abs. 2 EuGVÜ das Recht dieses Staates an Nach diesen Grundsätzen erweist sich die Meinung der Vorinstanzen, der Beklagte habe im Inland einen Wohnsitz, aufgrund des festgestellten Sachverhaltes als zutreffend. Damit ist aber eine - im Sinne der wieder gegebenen Rechtslage nach deutschem Recht vorzunehmende - Prüfung, ob der Beklagte auch in Deutschland einen Wohnsitz hat, entbehrlich. Selbst wenn man von dieser Annahme ausgeht, ist daraus für die Klägerin nichts zu gewinnen. Wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, geht nämlich bei Bestehen eines Wohnsitzes sowohl im Gerichtsstaat (nach Art. 52 Abs. 1 EuGVÜ) als auch in einem anderen Vertragsstaat (nach Art. 52 Abs. 2 EuGVÜ) der Wohnsitz im Gerichtsstaat vor. Dies folgt schon ohne Zweifel aus der Formulierung des Art. 52 Abs. 2 des Abkommens, dessen Subsidiarität sich bereits aus seinen Eingangsworten ("Hat eine Partei keinen Wohnsitz in dem Staate, dessen Gerichte angerufen sind") ergibt.... Aus § 66 Abs. 3 JN kann im Gegensatz zur im Revisionsrekurs vertretenen Meinung ein Wahlrecht des Klägers zwischen der Anwendung des innerstaatlichen österreichischen Rechtes und der Anwendung

des EuGVÜ - und damit einer Klage beim Gericht des eigenen Wohnsitzes - nicht abgeleitet werden.

Damit hat der OGH klargestellt, daß bei einem Inlands-sachverhalt auch nur innerstaatliches Recht anzuwenden ist und daher für die Anwendung der gegenständlichen Abkommen eine entsprechende Auslandsbeziehung erforderlich ist.

NACHWORT

Bemerkenswert finde ich, daß bei der Entscheidung 12 Cg 141/96g das Landesgericht Innsbruck sich überhaupt nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, welche Art von Vertrag vorliegt und was mit dem Kreditvertrag finanziert werden sollte. Im gegenständlichen Fall war dies eine Lebensversicherung. Das Gericht hat also keine weitere Überprüfung im Sinne des Art. 13 EuGVÜ/LGVÜ vorgenommen, sondern ist von der Anwendung des Abschnittes 4 ausgegangen.

Der Gegenvertreter hingegen hat nicht einmal eingewandt, daß die beklagte Partei nicht als Verbraucher zu qualifizieren ist und auch nicht, daß ein Verbrauchergeschäft gar nicht vorliegt.

Für meinen Mandanten war angesichts des hohen Streitwertes von S 5,5 Mio. der Ausgang dieses Verfahrens sehr erfreulich, doch war ich erstaunt, daß diese Einwendungen nicht erhoben wurden und die Gegenseite auch ein Rechtsmittel nicht eingebracht hat, sodaß die Entscheidung rechtskräftig wurde.

Im Verfahren 29 C 34/99 des Bezirksgerichtes für ZRS Graz wegen Unterhalt wurde von mir im wesentlichen für die beklagte Partei vorgebracht, daß ein reiner Binnensachverhalt vorliegt. Die Gegenseite hat rein mit den beiden Wohnsitzen - nämlich ein Wohnsitz in Innsbruck und ein Wohnsitz in Deutschland - argumentiert, nicht aber behauptet, daß auch bei einem reinen Inlandssachverhalt das EuGVÜ Anwendungsvorrang hätte. Wäre dies der Fall, so hätte die Gegenseite als Konsequenz geltend machen können, daß der von ihr herangezogene Gerichtsstand gemäß Art. 5 Z 2 EuGVÜ - nämlich am Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz hat - gegeben wäre.

Aus meiner bisherigen beruflichen Erfahrung als Rechtsanwalt kann ich daher nur zusammenfassen, daß offensichtlich noch zuwenig Sensibilität für diese beiden - für das tägliche Brot des Anwaltes doch wesentlichen - Übereinkommen besteht und ein post-graduales Studium für den Rechtsanwender wohl unerlässlich ist.

ANHANG

EuGVÜ/LGVÜ

Präambel

"Die hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft -
in dem Wunsch, Art. 220 des genannten Vertrages auszuführen, in dem sie sich verpflichtet haben, die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen,
in dem Bestreben, innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken,
in der Erwägung, daß es zu diesem Zweck geboten ist, die internationale Zuständigkeit ihrer Gerichte festzulegen, die Anerkennung von Entscheidungen zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, um die Vollstreckung von Entscheidungen sowie von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sicherzustellen -
haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen..."

Titel I

Anwendungsbereich

Art. 1

"Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfaßt insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Es ist nicht anzuwenden auf

1. den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrecht;
2. Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
3. die soziale Sicherheit;
4. Schiedsgerichtsbarkeit."

Titel II
Zuständigkeit
1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Art. 2
(Grundsatz der Wohnsitzzuständigkeit)

"Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Auf Personen, die nicht dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländern maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden."

Art. 3
(Verpönte nationale Gerichtsstände)

"Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, können vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates nur gemäß den Vorschriften des 2. bis 6. Abschnitts verklagt werden.

Insbesondere können gegen diese Personen nicht geltend gemacht werden:

..... in Österreich: § 99 der Jurisdiktionsnorm ..."

2. Abschnitt
Besondere Zuständigkeit
Art. 5
(Besondere Gerichtsstände)

"Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden:

.....

3. wenn eine unerlaubte Handlung oder Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist;
4. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gerichts nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann.
5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;"

Art. 6

(Gerichtsstände des Sachzusammenhangs)

"Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann auch verklagt werden,

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat;
2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, daß die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;
3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;
4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Vertragsstaates, in dem die unbewegliche Sache gelegen ist."

3. Abschnitt
Zuständigkeit für Versicherungssachen
Art. 7
(Klagen in Versicherungssachen)

"Für Klagen in Versicherungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit vorbehaltlich des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt."

Art. 8
(Gerichtsstände für Klagen gegen Versicherer)

"Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann verklagt werden

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat,
2. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder
3. falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Vertragsstaates, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

Hat ein Versicherer in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte."

Art. 11
(Gerichtsstand für Klagen des Versicherers, Widerklage)

".....

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist."

Art. 12

(Gerichtsstandsvereinbarung in Versicherungssachen)

"Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführte Gerichte anzurufen,
3. wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, getroffen ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates auch für den Fall zu begründen, daß das schädigende Ereignis im Ausland eingetreten ist, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nicht zulässig ist,
4. wenn sie von einem Versicherungsnehmer abgeschlossen ist, der seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat, ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Vertragsstaat betrifft, oder
5. wenn sie einen Versicherungsvertrag betrifft, soweit dieser eines oder mehrere der in Artikel 12a aufgeführten Risiken deckt."

4. Abschnitt

Zuständigkeit für Verbrauchersachen

Art. 13

(Begriff der Verbrauchersache)

"Für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit, unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5, nach diesem Abschnitt,

1. wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,

2. wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist oder
3. für andere Verträge, wenn sie die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, sofern
 - a) dem Vertragsabschluß in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und
 - b) der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat.

Hat der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden."

Art. 14

(Zuständigkeit in Verbrauchersachen)

"Die Klage eines Verbraucher gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Vertragsstaates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur von den Gerichten des Vertragsstaates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Diese Vorschriften lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist."

Art. 15
(Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbrauchersachen)

"Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist."

6. Abschnitt

Vereinbarung über die Zuständigkeiten

Art. 17

(Gerichtsstandsvereinbarung)

"(1) haben die Parteien, von den mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaates über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig. Eine solche Gerichtsvereinbarung muß geschlossen werden

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten und den Parteien von Verträgen dieser Art in den betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben,

so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

....

(3) Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in "trust"-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 12 oder 15 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikel 16 ausschließlich zuständig sind.

(4) Ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zugunsten einer der Parteien getroffen worden, so behält diese das Recht, jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist.

...."

Art. 18

(Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung)

"Sofern das Gericht eines Vertragsstaates nicht bereits nach anderen Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einläßt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich nur einläßt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikel 16 ausschließlich zuständig ist."

Art. 28

(Nachprüfungsverbot und Ausnahmen davon)

"Eine Entscheidung wird ferner nicht anerkannt, wenn die Vorschriften des 3., 4. und 5. Abschnitts des Titels II verletzt worden sind, oder wenn ein Fall des Artikel 59 vorliegt.

...."

Art. 29
(Verbot der révision au fond)

"Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden".

Titel V
Allgemeine Vorschriften
Art. 52
(Bestimmung des Wohnsitzes der natürlichen Person)

"Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an.

Hat eine Partei keinen Wohnsitz in dem Staat, dessen Gerichte angerufen sind, so wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, das Recht dieses Staates an".

Art. 53
(Bestimmung des Sitzes von Gesellschaften und juristischen Personen)

"Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht für die Anwendung dieses Übereinkommens dem Wohnsitz gleich. Jedoch hat das Gericht bei der Entscheidung darüber, wo der Sitz sich befindet, die Vorschriften seines internationalen Privatrechts anzuwenden.

Um zu bestimmen, ob ein "trust" seinen Sitz in dem Vertragsstaat hat, bei dessen Gerichten die Klage anhängig ist, wendet das Gericht sein internationales Privatrecht an."

Titel VII

Verhältnis zu anderen Abkommen

(LGVÜ: Verhältnis zum Brüsseler Übereinkommen und zu anderen Abkommen)

(nur LGVÜ:) Art. 54b

"Dieses Übereinkommen läßt die Anwendung des am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und des am 3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die Auslegung des genannten Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens, mit denen die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften jenem Übereinkommen und dessen Protokoll beigetreten sind, durch die Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften unberührt...".

Art. 57

(Übereinkommen auf Spezialgebieten)

"(1) Dieses Übereinkommen läßt Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regeln.
..."

EVÜ

Art. 5

Verbraucherverträge

"(1) Dieser Artikel gilt für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen an eine Person, den Verbraucher, zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, sowie für Verträge zur Finanzierung eines solchen Geschäfts.

(2) Ungeachtet des Artikels 3 darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen

des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird:

- wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat oder
- wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder
- wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat ins Ausland gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(3) Abweichend von Artikel 4 ist mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 für Verträge die unter den in Absatz 2 bezeichneten Umständen zustandegekommen sind, das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

- a) Beförderungsverträge
- b) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Ungeachtet des Absatz 4 gilt dieser Artikel für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen."

KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Gerichtsstand

"§ 14 (1) Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen in nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur

die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtstreitigkeiten, die bereits entstanden sind.

(2) Das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit sowie der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen; die Bestimmungen über die Heilung des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit (§ 104 Abs. 3 JN) sind jedoch anzuwenden.

(3) Eine Vereinbarung, mit der für eine Klage des Verbraucher gegen den Unternehmer ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen wird, ist dem Verbraucher gegenüber rechtsunwirksam.

(4) Die Abs. 1 - 3 sind insoweit zur Gänze oder zum Teil nicht anzuwenden, als nach Völkerrecht oder besonderen gesetzlichen Anordnungen ausdrücklich anderes bestimmt ist."

IPRG

Verbraucherverträge

(§§ 36 - 45 aufgehoben durch BGBl I 1998/119)

"§ 41 (1) Verträge, bei denen das Recht des Staates, in dem eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dieser als Verbraucher besonderen privatrechtlichen Schutz gewährt, sind nach diesem Recht zu beurteilen, wenn sie im Zusammenhang mit einer in diesem Staat entfalteten, auf die Schließung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hierfür verwendeten Personen zustandegekommen sind.

(2) Soweit es sich um die zwingenden Bestimmungen dieses Rechtes handelt, ist eine Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers unbeachtlich."

LITERATURVERZEICHNIS

Czernich/Tiefenthaler, Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel (1997)

Klauser, EuGVÜ und EVÜ, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, Europäisches Schuldvertragsübereinkommen (1999)

Kohlegger, Ein Vergleich zwischen EuGVÜ und EVÜ, ÖJZ 1999,41

Krejci, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981)

Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht, Kommentar zu EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen⁶ (1998)

Lechner/Mayr, Das Übereinkommen von Lugano (1996)

Mayr, Das "Europäische Zivilprozeßrecht und Österreich", ÖJZ 1997, 847

Neumayr, EuGVÜ, LGVÜ, Österreich und die europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen (1999)

Schlosser, EuGVÜ (1996)

Schoibl, Die Zuständigkeit für Verbrauchersachen nach europäischem Zivilverfahrensrecht, JBI 1998, 700.

Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht (1997)

Schweitzer/Hummer, Europarecht⁵ (1996)

Lenz, EG-Vertrag Kommentar² (1999)